



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 9. Juli 1962

Nr. 27

INHALT:	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . .	889	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Anerkennung schweizerischer Nationalpässe . . . . .	889	
Nichtanerkennung der Reisepässe Katangas . . . . .	889	
Verkehr von Sportfahrzeugen auf dem Eder- und dem Diemelsee	890	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rüchenbach im Landkreis Biedenkopf . . . . .	890	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Anwendung des § 29 BAT und der §§ 31 BAT bzw. 41 MTL . . . . .	890	
Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962 . . . . .	810	
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>		
Verwaltungsvorschriften zu §§ 28 bis 30 und § 31 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87); hier: Gastschulbeiträge, Schulgelderstattung . . . . .	896	
Verwaltungsvorschriften zu §§ 46 und 47 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87); hier: Mitwirkung der Schulträger bei der planmäßigen Anstellung der Lehrer und der Besetzung der Planstellen der Schulleiter . . . . .	897	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>		
Tarif über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Gernsheim der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Gernsheim am Rhein . . . . .	898	
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 83 neu gebauten Strecke und Einziehung der bisherigen Teilstrecke bei Bergshausen, Landkreis Kassel . . . . .	898	
Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen in Grundstücksangelegenheiten im Bereich der Straßenbauverwaltung . . . . .	898	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>		
Vollzug des Lebensmittelgesetzes; hier: Übertragung der Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung . . . . .	899	
Versorgung von Kriegsoffizieren im Ausland; hier: Anwendung des § 60 a Abs. 5 BVG bei in der Schweiz wohnhaften Kriegsbeschädigten . . . . .	819	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Driedorf . . . . .	899	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .	899	
Vertretung des Landes Hessen im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten . . . . .	899	
<b>Personalnachrichten</b>		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	900	
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung . . . . .	900	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen . . . . .	901	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Bergstraße . . . . .	902	
<b>WIESBADEN</b>		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .	902	
Festsetzung von Wasserschutzgebieten; hier:		
1. Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk Dahlheim der Stadt Wetzlar; 2. Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Schierstein der Stadtwerke Wiesbaden; 3. Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk Rückingen der Kreiswerke Hanau; 4. Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk Ravolzhausen, Gemarkung Langendiebach, der Kreiswerke Hanau; 5. Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk der Gemeinde Herolz, Krs. Schlüchtern; 6. Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes „Mensfelden—Nauheim—Neesbach—Werschau“ im Gebiet der Gemeinde Neesbach; 7. Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk Windecken der Kreiswerke Hanau; 8. Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Falkenbach/Oberlahnkreis; 9. Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Usingen . . . . .	902 bis 909	
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	909	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>		
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes . . . . .	915	
Bilanz 1961 der Einkaufsgenossenschaft des Personals der öffentlichen Dienste im Lande Hessen eGmbH Ffm. . . . .	918	

739

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung zweier Kinder vor dem Tode am 24. Dezember 1961 spreche ich Herrn Karl Schwarzhaupt in Stockheim (Krs. Büdingen) Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 19. 5. 1962

Der Hessische Ministerpräsident — II/6—14c  
StAnz. 27/1962 S. 889

740

### Der Hessische Minister des Innern

An die Ausländerpolizeibehörden

#### Anerkennung schweizerischer Nationalpässe

Nationalpässe der Schweiz enthalten keine Angaben über den Geburtsort. Statt dessen ist stets der Ort angegeben, in dem die Person heimatberechtigt ist. Schweizerische Pässe würden daher bei strenger Auslegung den Vorschriften des deutschen Paßrechts nicht genügen (vgl. §§ 43, 44 AVVPaßG). Die Eintragung des „Ortes der Heimatberechtigung“ statt des Geburtsortes entspricht jedoch seit jeher der schweizerischen Gepflogenheit. In standesregisterlicher Hinsicht ist der Ort der Heimatberechtigung in der Schweiz dem Geburtsort in Deutschland gleichzustellen. Auch das Fahndungsbuch der Schweiz gibt nur den Ort der Heimatberechtigung an.

Der Bundesminister des Innern hat unter diesen Umständen keine Bedenken schweizerische Pässe abweichend von

§ 43 Abs. 1 Nr. 3, § 44 AVVPaßG anzuerkennen. Ich bitte deshalb, sie auch als ausreichend für den Aufenthalt im Bundesgebiet anzusehen.

Wiesbaden, 19. 6. 1962

Der Hessische Minister des Innern  
III b — 23 c 02

StAnz. 27/1962 S. 889

741

An die Ausländerpolizeibehörden

#### Nichtanerkennung der Reisepässe Katangas

Angehörigen der Republik Kongo (Léopoldville) wird die Einreise in das Bundesgebiet nur gestattet, wenn sie sich durch einen von dem Außenministerium der Zentralregierung in Léopoldville ausgestellten Paß ausweisen. Die von

der Provinzialregierung in Katanga ausgestellten Pässe genügen hierfür nicht.

Ich bitte deshalb, von der Provinzialregierung in Katanga ausgestellte Pässe auch für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) nicht als ausreichend anzuerkennen.

Wiesbaden, 22. 6. 1962

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

StAnz. 27/1962 S. 889

**742**

#### **Verkehr von Sportfahrzeugen auf dem Eder- und dem Diemelsee**

Die nachstehende im Bundesanzeiger Nr. 57 vom 22. 3. 1962 verkündete Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr von Sportfahrzeugen auf dem Eder- und Diemelsee vom 24. 1. 1962 (StAnz. 1960 S. 739) wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. 6. 1962 **Der Hessische Minister des Innern**  
III f — 21 a 06 19

StAnz. 27/1962 S. 890

#### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr von Sportfahrzeugen auf dem Eder- und dem Diemelsee**

Vom 24. Januar 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 18. Dezember 1959 (BGBl. II S. 1510) wird — hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 6 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen — verordnet:

##### **Artikel 1**

Die Verordnung über den Verkehr von Sportfahrzeugen auf dem Eder- und dem Diemelsee vom 2. April 1960 (Bundesanzeiger Nr. 80 vom 27. April 1960) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Insassen von Sportfahrzeugen haben sich so zu verhalten, daß der Fahrzeugverkehr und Badende nicht gefährdet und Beschädigungen anderer Fahrzeuge, der Ufer sowie der baulichen Anlagen und Schiffsfahrtszeichen in den Seen und an den Ufern vermieden werden.“

2. Hinter § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

##### **„§ 4 a**

Das Stilliegen von Sportfahrzeugen ist nur innerhalb der besonders als Liegeplatz gekennzeichneten und mit Tonnen abgegrenzten Wasserflächen erlaubt. Unbeschadet dessen dürfen Anlieger die von ihnen betriebenen Sportfahrzeuge unmittelbar vor ihren Grundstücken festmachen oder verankern.

**744**

### **Der Hessische Minister der Finanzen**

#### **Anwendung des § 29 BAT und der §§ 31 BAT bzw. 41 MTL**

Nach § 29 BAT erhalten die unter den BAT fallenden Angestellten den Ortszuschlag in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen. Vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 21 des Einführungserlasses zum BAT. Ich weise darauf hin, daß die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 1. Juni 1962 (GVBl. S. 278) mit Wirkung vom 1. April 1962 vorgenommenen Änderungen der §§ 12 bis 17 des HBesG unmittelbar auch auf die vom BAT erfaßten Angestellten anzuwenden sind, ohne daß es hierzu besonderer Vereinbarungen oder Anordnungen bedarf.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Vorschriften der §§ 18 bis 20 HBesG über Kinderzuschläge im Hinblick auf die Vorschriften des § 31 BAT bzw. 41 MTL in Verbindung mit dem Tarifvertrag vom 14. Januar 1959 über die Gewährung von Kinderzuschlägen an vom MTL erfaßte Arbeiter.

Die Änderungen der Vergütungen, die sich durch die Erhöhung des Ortszuschlages um eine Stufe infolge der Streichung des § 16 HBesG ergeben, sind ohne Einzelkassenanweisung vorzunehmen. Insoweit wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zur RRO zu § 68 Abs. 1 Buchst. c) erteilt. Für die übrigen erforderlichen Änderungen sind Einzelkassenanweisungen zu erteilen.

§ 4 b

Auf dem Diemelsee ist der Verkehr mit Sportfahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden, verboten, soweit die Motorenstärke 3 PS übersteigt. Anlieger und körperbehinderte Sportfischer dürfen jedoch Sportfahrzeuge mit größerer Motorkraft auf Grund einer vom Wasser- und Schiffsfahrtsamt Hann. Münden zu erteilenden Erlaubnis führen. Die Erlaubnis ist den Polizeibeamten und den Aufsichtsbeamten des Wasser- und Schiffsfahrtsamtes Hann. Münden und seinen Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.“

3. In § 5 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit Motorkraft angetriebene Sportfahrzeuge dürfen an die Abgrenzungen der öffentlichen Badeanstalten nicht näher als 100 m heranzufahren. Von den Ufern der Zeltplatz-Badestellen müssen sie sich mindestens 150 m entfernt halten.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4. In dem neuen Absatz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Badeplätze“ gestrichen.

5. In § 13 wird hinter „Abs.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

6. In § 14 wird vor Nummer 1 eingefügt:

„1. Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 b für ein Jahr 5,— DM.“

Die bisherigen Nummern 1, 2, 3 und 4 werden Nummern 2, 3, 4 und 5; in der neuen Nummer 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

##### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Hannover, 24. 1. 1962

**Wasser- und Schiffsfahrtsdirektion Hannover**  
gez. Jensen

**743**

#### **Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rüchenbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Rüchenbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:** „In einem von Silber und Grün geteilten Schild oben eine schwarze Fachwerkkonstruktion und unten zwei aufrechtgestellte goldene Ähren.“

Wiesbaden, 20. 6. 1962

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b 2 — 3 k 06 — 19/62

StAnz. 27/1962 S. 890

**745**

#### **Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962**

Bezug: Mein Erlaß vom 2. Juni 1961 — P 2102 A — 25 — I 4 a (StAnz. S. 673)

Nach längeren Verhandlungen haben die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 7. Juni 1962 den Vergütungstarifvertrag (VgTV) Nr. 2 zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vereinbart. Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Ich gebe den Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung hiermit bekannt.

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 2101 A — 68 — I 4 a

P 2031 A — 34 — I 4 a

StAnz. 27/1962 S. 890

Zum Vollzuge des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:  
I.

1. Der Vergütungstarifvertrag Nr. 2 ist auf alle Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe anzuwenden, die vom Geltungsbereich des BAT erfaßt werden.

2. Die für die Zeit vom 1. Juli 1962 an geltenden Vergütungstabellen sind dem Vergütungstarifvertrag Nr. 2 als Anlagen 1 bis 5 beigefügt. Sie sind auf alle unter den BAT fallenden Angestellten anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1962 neu eingestellt werden oder deren Grundvergütung sich nach dem 31. Juli 1962 steigert oder die nach dem 31. Juli 1962 in eine höhere Vergütungsgruppe aufrücken.

Sie sind nicht anzuwenden auf die Angestellten, deren Grundvergütung sich am 1. Juli 1962 steigert oder die mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in eine höhere Vergütungsgruppe aufrücken (vgl. hierzu Abschnitt II Nrn. 4 und 6).

3. Die mit Wirkung vom 1. Juli 1962 an maßgebenden Grundvergütungen für die Angestellten, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, sind in § 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 vereinbart. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Angestellten nicht unter den BAT fallen. Vgl. hierzu § 2 Buchst. h und § 73 Abs. 4 BAT.

4. Die den Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 22. bzw. 26. Lebensjahr bereits überschritten haben, zustehenden Grundvergütungen sind wie im Vergütungstarifvertrag vom 18. Mai 1961 in der Anlage 2 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zusammengestellt. Die nach § 27 Abs. 3 Unterabsatz 2 BAT für die einzelnen Vergütungsgruppen maßgebenden Eingangsgruppen sind in der Spalte 2 der Tabelle aufgeführt. Für die Anwendung der Tabelle ist daher stets die mit der Eingangsgruppe für den betreffenden Angestellten bezeichnete Zeile maßgebend. Bei den technischen Angestellten, die unter die Tarifverträge vom 14. Juni und 16. Juli 1956 (StAnz. S. 770 und 987) fallen, ist zu beachten, daß die Eingangsgruppe stets die Vergütungsgruppe VI b ist, soweit in diesen Tarifverträgen nicht eine andere Vergütungsgruppe ausdrücklich als Eingangsgruppe vereinbart worden ist.

## II.

Die Grundvergütungen der am 30. Juni 1962 im Arbeitsverhältnis zum Lande stehenden Angestellten, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1962 wie folgt erhöht:

1. Angestellte der Vergütungsgruppen IV a bis X, die das 22. Lebensjahr am 1. Juli 1962 bereits vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III, die das 26. Lebensjahr am 1. Juli 1962 bereits vollendet haben, erhalten einen Erhöhungsbetrag, der mit 6 v. H. von den ihnen am

1. Juli 1962 nach dem derzeitigen Recht zustehenden Grundvergütung (VgTV vom 18. Mai 1961) zu berechnen ist. Dabei ist zu beachten, daß die Erhöhungsbeträge höchstens von den monatlichen Höchstbeträgen der Grundvergütungen berechnet werden dürfen, die in der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag vom 18. Mai 1961 (StAnz. S. 673) festgesetzt waren. Auf die Beachtung der Abrundungsvorschriften des § 6 Abschn. A Abs. 1 Unterabs. 1 VgTV Nr. 2 weise ich hin.

Der neue Vergütungstarifvertrag enthält abweichend von der früheren Übung nicht die ausdrückliche Vorschrift, daß die monatlichen Höchstbeträge der Grundvergütung in den Vergütungsgruppen V c, VI a und VI b um die in § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 (StAnz. S. 930) vereinbarten Beträge bzw. die monatlichen Höchstbeträge der Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen VII bis X um den in § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 16. März 1960 (StAnz. S. 490) vereinbarten Betrag von 2,— DM überschritten werden dürfen. Eine derartige Vorschrift ist auch nicht erforderlich, da in § 6 Abschn. A Abs. 1 Unterabs. 1 VgTV ausdrücklich bestimmt ist, daß der Erhöhungsbetrag mit 6 v. H. höchstens von dem jeweiligen Höchstbetrag der Grundvergütungen nach der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag vom 18. Mai 1961 zu berechnen ist. Die bisherigen Überschreitungsbeiträge sind also nicht in die Erhöhung mit einzubeziehen. Die monatlichen Höchstgrundvergütungen dürfen jedoch weiterhin um sie überschritten werden, soweit das nach den vorgenannten Vergütungstarifverträgen vom 23. Juli 1958 und vom 16. März 1960 zugelassen war. (Vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 3 Buchst. a und b des Erlasses vom 8. April 1960 — P 2102 A — 11 — I 4 a — StAnz. S. 490.)

2. Die Steigerungstermine der nach vorstehender Nr. 1 erhöhten Grundvergütungen bleiben unverändert.

3. Für die Angestellten, denen mit Wirkung vom 1. Juli 1962 die volle Anfangsgrundvergütung zu gewähren ist, weil ihr 22. bzw. 26. Geburtstag in den Monat Juli 1962 fällt (§ 27 Abs. 7 BAT), ist der Erhöhungsbetrag aus der ihnen nach dem Vergütungstarifvertrage vom 18. Mai 1961 zu zahlenden Anfangsgrundvergütung zu berechnen.

4. Für die Angestellten, denen mit Wirkung vom 1. Juli 1962 ein Steigerungsbetrag zusteht, wird die am 30. Juni 1962 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag nach dem VgTV vom 18. Mai 1961 erhöht. Der Erhöhungsbetrag nach § 6 Abschn. A Abs. 1 Unterabs. 1 VgTV Nr. 2 ist von der so errechneten Grundvergütung zu berechnen.

5. Im Gegensatz zu dem VgTV vom 18. Mai 1961 ist in dem Vergütungstarifvertrag Nr. 2 vereinbart worden, daß der Angestellte als Neueingestellter nach der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag zu behandeln ist, wenn er auf diese Weise eine höhere Grundvergütung erhalten würde. Die nach Maßgabe der vorstehenden Nrn. 1 bis 4 erhöhten Grundvergütungen sind daher den Angestellten nur dann zu zahlen, wenn sie höher sind als die Grundvergütungen, die sich bei der Behandlung als Neueingestellte nach der Anlage 2 zum VgTV Nr. 2 ergeben würden. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der Angestellte einen Rechtsanspruch auf die höhere Grundvergütung hat. Eine entsprechende vergleichsweise Berechnung ist daher in jedem Falle vorzunehmen.

6. Bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages für Angestellte, die mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in eine höhere Vergütungsgruppe aufrücken, ist Nr. 4 entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, daß die am 30. Juni 1962 zustehende Grundvergütung zunächst um die Aufrückungszulage nach dem VgTV vom 18. Mai 1961 zu erhöhen ist.

Die Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 3 BAT wird durch § 6 Abschn. A Abs. 1 Unterabs. 2 VgTV Nr. 2 nicht berührt. Ist die Anfangsgrundvergütung nach der Anlage 1 zum VgTV Nr. 2 bzw. die Grundvergütung, die sich bei der Neueinstellung nach § 27 Abs. 3 BAT aus der Anlage 2 zum VgTV Nr. 2 ergeben würde, höher als die nach vorstehendem Unterabs. 1 berechnete Grundvergütung, so ist die neue Anfangsgrundvergütung bzw. die Grundvergütung nach der Anlage 2 zum VgTV Nr. 2 zu gewähren.

Steht einem Angestellten mit Wirkung vom 1. Juli 1962 ein Steigerungsbetrag zu und wird er zum gleichen Zeitpunkt höhergruppiert, so ist die am 30. Juni 1962 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag der verlassenen Vergütungsgruppe nach dem Vergütungstarifvertrag vom 18. Mai 1961 und dann um die Aufrückungszulage nach diesem Vergütungstarifvertrag zu erhöhen. Von der so berechneten Grundvergütung ist der Erhöhungsbetrag zu ermitteln und danach die Vergleichsberechnung nach dem vorstehenden Unterabs. 2 vorzunehmen.

7. Angestellte, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 22. Lebensjahr — in den Vergütungsgruppen I bis III noch nicht das 26. Lebensjahr — vollendet haben, erhalten die sich für ihr Lebensalter aus der Anlage 3 zum VgTV Nr. 2 ergebende Grundvergütung.

Für die Steigerung der Grundvergütung ist § 28 Abs. 3 BAT zu beachten.

8. Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung, die sich nach ihrem Lebensalter aus der Anlage 4 zum VgTV Nr. 2 ergibt.

Für die Steigerung der Gesamtvergütung ist § 30 Abs. 2 BAT zu beachten.

## III.

1. Die Angestellten, die am 30. Juni 1962 im Arbeitsverhältnis zum Lande stehen und unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1962 die Grundvergütungen, die sich nach ihren Berufsjahren aus der Anlage 5 zum VgTV Nr. 2 ergeben.

2. Die neuen Grundvergütungen steigern sich zu dem gleichen Zeitpunkt, zu dem sich die bisherigen Grundvergütungen gesteigert hätten.

## IV.

Die Grundvergütungen für Angestellte, die am 30. Juni 1962 im Arbeitsverhältnis zum Lande stehen und unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, werden ebenfalls um 6 v. H. erhöht. Die Abrundungs-

vorschriften des § 6 Abschn. A Abs. 1 Unterabs. 1 VgTV Nr. 2 sind zu beachten. Im übrigen ist nach Abschnitt II Nr. 4 und Nr. 6 zu verfahren.

## V.

In § 5 VgTV Nr. 2 sind Änderungen des BAT vereinbart worden.

1. Nach Abs. 1 erhält § 28 Abs. 1 BAT mit Wirkung vom 1. Juli 1962 eine Neufassung, die sich vom bisherigen Wortlaut jedoch nur um die angehobenen Vmhundertsätze unterscheidet. Für die praktische Anwendung des BAT ist diese Änderung ohne Bedeutung, da sie bei der Berechnung der in die Anlage 3 zum VgTV Nr. 2 aufgenommenen Vergütungsbeträge bereits berücksichtigt worden ist.

2. In den Abs. 2 bis 4 des § 5 ist eine Erhöhung der in den SR 2 a, 2 b und 2 c BAT enthaltenen Beträge vereinbart, mit der der Bereitschaftsdienst abzufinden ist. Die Erhöhung der Sätze entspricht der Erhöhung der Grundvergütungen. Sie wird ebenfalls am 1. Juli 1962 wirksam.

## VI.

1. In § 8 VgTV Nr. 2 sind die ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 1962 erhöhten Überstundenvergütungen vereinbart. Bei der Berechnung der Überstunden ist § 8 Abs. 2 aaO. zu beachten. Die Regelung ist gegenüber der des § 6 Abs. 2 VgTV vom 18. Mai 1961 nicht geändert worden.

2. Die Überstundenvergütungen des § 8 Abs. 1 VgTV Nr. 2 für die Vergütungsgruppen Kr. a bis Kr. e BAT gelten nur in den Fällen, in denen die regelmäßige Arbeitszeit der Hebammen und Pflegepersonen abweichend von Nr. 5 Abs. 1 SR 2 a BAT (vgl. Abs. 5 dieser Vorschrift) festgesetzt ist. Für das Land besteht eine derart abweichende Festsetzung der Arbeitszeit nicht. Die Überstundenvergütungen für die Angehörigen der vorgenannten Vergütungsgruppen sind daher ausschließlich nach Nr. 9 SR 2 a BAT zu berechnen.

## VII.

In § 9 VgTV Nr. 2 ist für die Angestellten bestimmter Vergütungsgruppen eine einmalige Zahlung vereinbart worden. Für die Berechnung der einmaligen Zahlung gilt folgendes:

1. Die einmalige Zahlung erhalten vollbeschäftigte Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis X BAT und der Vergütungsgruppen Kr. b bis Kr. e BAT. Als vollbeschäftigte Angestellte gelten die Angestellten mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 45 Stunden.

2. Voraussetzung für die einmalige Zahlung in Höhe von 50,— DM ist, daß die in Nr. 1 genannten Angestellten in der gesamten Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1962 im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden und für diese Zeit Vergütung oder Krankenbezüge oder Urlaubsgütung bezogen haben.

3. Angestellte, die am 2. April 1962 eingestellt worden sind — der 1. April 1962 war ein Sonntag —, sind so zu behandeln, als wären sie am 1. April 1962 eingestellt worden.

4. Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der einmaligen Zahlung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Aus Vereinfachungsgründen ist in jedem Falle die am 30. Juni 1962 geltende vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

5. Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis X BAT, die am 30. Juni 1962 das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten als einmalige Zahlung den Vmhundertsatz von 50,— DM, der in § 28 Abs. 1 bzw. § 30 Abs. 1 BAT in der am 30. Juni 1962 geltenden Fassung für ihr Lebensalter bestimmt ist.

Bei den vorgenannten Angestellten, die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1962 ein höheres Lebensjahr vollenden, ist für die Bemessung der einmaligen Zahlung der Vmhundertsatz maßgebend, der in § 28 Abs. 1 bzw. § 30 Abs. 1 BAT für das am 30. Juni 1962 erlangte Lebensalter bestimmt ist.

6. Ist oder wird ein Arbeiter in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1962 aus einem Arbeiterverhältnis zum Lande in ein Angestelltenverhältnis zum Lande übernommen und in eine der Vergütungsgruppen VII bis X BAT oder Kr. b bis Kr. e BAT eingruppiert, so ist für die Bemessung der einmaligen Zahlung die Zeit im Arbeiterverhältnis so zu behandeln, als wäre sie im Angestelltenverhältnis in einer der vorgenannten Vergütungsgruppen verbracht.

7. Angestellte, die nach dem 1. April 1962 eingestellt worden sind, erhalten für jeden in die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1962 fallenden vollen Kalendermonat, für den ihnen

Vergütung, Krankenbezüge oder Urlaubsgütung zustand, ein Drittel der einmaligen Zahlung, die sie erhalten würden, wenn sie in der gesamten Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1962 im Angestelltenverhältnis gestanden hätten. Das gleiche gilt für Angestellte, die aus einem anderen Grunde nicht während der gesamten Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1962 Vergütung, Krankenbezüge oder Urlaubsgütung erhalten haben.

8. Nr. 7 gilt sinngemäß für die Angestellten, die nicht während der gesamten Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1962 den Vergütungsgruppen VII bis X BAT bzw. Kr. b bis Kr. e BAT angehört haben.

9. Die sich bei der Berechnung der anteiligen einmaligen Zahlung ergebenden Pfennigbeträge sind stets auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

10. Angestellte, die bis zum 29. Juni 1962 einschließlich aus dem Arbeitsverhältnis zum Lande ausgeschieden sind bzw. noch ausscheiden, erhalten keine einmalige Zahlung. Daraus ergibt sich für Angestellte, die am 30. Juni 1962 ausscheiden, daß sie die einmalige Zahlung unter Berücksichtigung der vorstehenden Anweisungen erhalten.

11. Die einmalige Zahlung ist Entgelt sowohl in lohnsteuer- als auch in sozialversicherungsrechtlichem Sinne.

## VIII.

Auf die in § 10 VgTV Nr. 2 vereinbarten Ausnahmen weisen besonders hin. Die Vorschriften über die Erhöhung der Grundvergütungen nach § 6 Abschn. A und C sowie die Vorschriften über die einmalige Zahlung in § 9 VgTV Nr. 2 sind nicht auf die Angestellten anzuwenden, die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1962 eingestellt worden sind bzw. noch eingestellt werden und deren Grundvergütung gemäß § 27 Abs. 5 BAT festgesetzt worden ist, wenn die zuletzt bezogene Grundvergütung bereits nach Maßgabe eines dem VgTV Nr. 2 entsprechenden Vergütungstarifvertrages erhöht worden ist. Andernfalls würden diese Angestellten eine doppelt erhöhte Grundvergütung bzw. eine einmalige Zahlung erhalten, obschon sie für die Zeit nach dem 31. März 1962 bereits erhöhte Grundvergütungen bezogen haben.

## IX.

1. Ich bitte, die Grundvergütungen aller in Betracht kommenden Angestellten nach Maßgabe des VgTV Nr. 2 und dieses Erlasses unverzüglich neu zu berechnen und erstmalig am 15. Juli 1962 zu zahlen.

Die einmalige Zahlung ist unverzüglich zu berechnen und zu leisten, wenn feststeht, daß der Angestellte bis zum 29. Juni 1962 nicht aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

2. Den für die Zahlung der Vergütungen der Angestellten zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c) RRO erteilt.

Wiesbaden, 27. 6. 1962 Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2101 A — 70 — I 4 a

StAnz. 27/1962 S. 890

### Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder — vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes — einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits, wird folgendes vereinbart:

#### § 1 Geltungsbereich

- Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die
- unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),
  - unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

Er gilt außerdem für die Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

#### § 2 Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

(1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 22. bzw. 26. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

**§ 3 Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen**

(1) Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Die Beträge gemäß der Fußnote zu Vergütungsgruppe Kr. a werden auf 40 DM und 80 DM, der Betrag gemäß der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe Kr. d wird auf 23,50 DM, der Betrag gemäß der Fußnote 2 zu Vergütungsgruppe Kr. d wird auf 39 DM und der Betrag gemäß der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe Kr. e wird auf 23,50 DM festgelegt.

**§ 4 Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen**

- (1) Es werden festgesetzt
 

die Anfangsgrundvergütung	auf 1365 DM,
der Höchstbetrag der Grundvergütung	auf 2135 DM,
der Steigerungsbetrag	auf 159 DM,
die Aufrückungszulage	auf 69 DM.
- (2) Der Ortszuschlag wird nach der Tarifklasse I b gewährt.

**§ 5 Änderung von BAT-Vorschriften**

(1) § 28 Abs. 1 BAT erhält folgende Fassung:  
 „Angestellte der Vergütungsgruppen IV b, V a, V b, VI bis X, die das 18., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 22. bzw. das 26. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen IV b, V a, V b, VI bis X nach Vollendung des 18. Lebensjahres	78 v. H.
nach Vollendung des 19. Lebensjahres	83 v. H.
nach Vollendung des 20. Lebensjahres	88 v. H.
nach Vollendung des 21. Lebensjahres	95 v. H.
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1);	
In den Vergütungsgruppen I bis III vor Vollendung des 26. Lebensjahres	95 v. H.
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1)“	

(2) Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 a BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

Kr. e	mit	2,20 DM
Kr. d	mit	2,35 DM
Kr. c	mit	2,80 DM
VIII	mit	2,55 DM
VII	mit	2,85 DM
VI b	mit	3,40 DM
V b	mit	3,90 DM

je Stunde vergütet.“

(3) Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 SR 2 b BAT erhält folgende Fassung:  
 „Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

IX	mit	2,35 DM
VIII	mit	2,55 DM
VII	mit	2,85 DM
VI b	mit	3,40 DM
V b	mit	3,90 DM

je Stunde vergütet.“

(4) Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 c BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

III	mit	4,40 DM
II	mit	5,05 DM
I	mit	5,55 DM

je Stunde vergütet.“

**§ 6 Überleitungsregelung**

Für Angestellte, die am 30. Juni 1962 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Juli 1962 fortbesteht, gilt folgendes:

**A) Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen**

(1) Für die Angestellten, die am 1. Juli 1962 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Juli 1962 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v. H., höchstens jedoch um 6 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen gemäß Anlage 1 zu dem Vergütungstarifvertrag vom 18. Mai 1961, erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet. Ist die nach Satz 1 am 1. Juli 1962 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

Für die Angestellten, denen vom 1. Juli 1962 an ein Steigerungsbetrag zusteht, oder die mit Wirkung vom 1. Juli 1962 höhergruppiert werden, wird die am 30. Juni 1962 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage nach bisherigem Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird gemäß Unterabsatz 1 erhöht.

(2) Die Angestellten, die am 1. Juli 1962 das 22. bzw. 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3; die Angestellten, die am 1. Juli 1962 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

**B) Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen**

Die Angestellten erhalten den Grundvergütungssatz, der nach der Anlage 5 an die Stelle ihres bisherigen Grundvergütungssatzes tritt.

**C) Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen**

Die am 1. Juli 1962 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen werden um 6 v. H. erhöht. Abschnitt A Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 gilt entsprechend.

**§ 7 Ausgleichszulage Saar**

Im Überleitungstarifvertrag für die Angestellten im Saarland vom 3. Juli 1959 in der Fassung des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 treten an die Stelle

a) der in § 3 genannten Beträge folgende Beträge:

In Vergütungsgruppe	DM
X	448,—
IX	480,—
VIII	540,—
VII	632,—
VI b	745,—
VI a	804,—
V c	824,—
V b	879,—
V a	901,—

In Vergütungsgruppe	DM
IV b	1009,—
IV a	1209,—
III	1305,—
II	1446,—
I	1673,—
ADO für übertarifliche Angestellte	2184,—

b) der in § 4 Abs. 3 c für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten genannten Beträge folgende Beträge:

In Vergütungsgruppe	DM
Kr. e	490,—
Kr. d	545,50
Kr. d mit Zulage	577,50
Kr. c	634,50
Kr. b	742,50
Kr. a	874,—

### § 8 Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM
I	6,10
II	5,45
III	5,45
IV a	4,95
IV b	4,75
V a, V b und Kr. a	4,35
V c	4,20
VI a, VI b und Kr. b	3,85
VII und Kr. c	3,30
VIII und Kr. d	2,90
IX und Kr. e	2,65
X	2,45

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung der Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

### § 9 Einmalige Zahlung

(1) Vollbeschäftigte Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis X BAT und der Vergütungsgruppen Kr. b bis Kr. e erhalten eine einmalige Zahlung von 50 DM, wenn sie während der gesamten Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden und für diese Zeit Vergütung, Krankenbezüge oder Urlaubsgeld bezogen haben. Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten einen dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entsprechenden Anteil. Maßgebend ist die am 30. Juni 1962 geltende vereinbarte Arbeitszeit.

Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis X BAT, die am 30. Juni 1962 das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von dem Betrag von 50 DM den in § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 BAT in der am 30. Juni 1962 geltenden Fassung vereinbarten Vornhundertersatz.

(2) Angestellte, die nach dem 1. April 1962 eingestellt worden sind oder aus einem anderen Grunde nicht für die gesamte Zeit vom 1. April 1962 bis zum 30. Juni 1962 Vergütung, Krankenbezüge oder Urlaubsgeld bezogen haben, er-

halten für jeden in diese Zeit fallenden vollen Kalendermonat, für den diese Leistungen zustanden, ein Drittel des Betrages nach Abs. 1. Dies gilt sinngemäß für Angestellte, die nicht während der gesamten Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 den in Abs. 1 genannten Vergütungsgruppen angehört haben.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 sich ergebende Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(4) Angestellte, die bis zum 29. Juni 1962 einschließlich aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten die einmalige Zahlung nicht.

### § 10 Ausnahmen

§ 6 Abschnitte A und C sowie § 9 gelten nicht für Angestellte, die in der Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 eingestellt worden sind bzw. werden und deren Grundvergütung nach § 27 Abs. 5 BAT festgesetzt worden ist, wenn die zuletzt bezogene Grundvergütung bereits auf Grund eines diesem Tarifvertrage entsprechenden Vergütungstarifvertrages erhöht worden ist.

### § 11 Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres frühestens zum 31. März 1963, gekündigt werden.

Bonn, den 7. Juni 1962

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —  
Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —  
Unterschriften

### Anlage 1 (§ 2 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

#### Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages

für Angestellte vom vollendeten 22. bzw. 26. Lebensjahr an  
(zu §§ 26 und 29 BAT)

Vergütungsgruppe	Anfangsgrundvergütung monatl.	Steigerungsbetrag monatl.	Aufrückungszulage monatl.	Höchstbetrag der Grundvergütung monatl.	Tarifklasse für den OZ
	DM	DM	DM	DM	
I	1091,-	65,-	58,-	1673,-	II
II	985,-	55,-	58,-	1446,-	
III	858,-	50,-	42,-	1305,-	
IVa	721,-	42,-	42,-	1191,-	
IVb	670,-	37,-	40,-	1003,-	III*)
Va	578,-	34,-	35,-	901,-	III
Vb	578,-	34,-	35,-	879,-	
Vc	534,-	30,-	33,-	797,-	
VIa	501,-	24,-	30,-	778,-	
VIb	501,-	24,-	30,-	720,-	
VII	427,-	20,-	25,-	624,-	IV
VIII	384,-	13,-	22,-	518,-	
IX	347,-	13,-	17,-	471,-	
X	316,-	13,-	-,-	439,-	

\*) Für die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe IVb der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 956,- DM oder mehr beträgt

Anlage 2 (§ 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

Grundvergütungen für die nach Vollendung des 22. bzw. 26. Lebensjahres eingestellten Angestellten (zu § 27 Abs. 3 BAT)

Ver- gütungs- Gruppe	Eing- Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des												
		22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.
I	III			1091,—	1091,—	1091,—	1124,—	1174,—	1224,—	1274,—	1324,—	1374,—	1421,—	
II	III			985,—	985,—	1016,—	1066,—	1116,—	1166,—	1216,—	1266,—	1316,—	1363,—	
III	III			858,—	908,—	958,—	1008,—	1058,—	1108,—	1158,—	1208,—	1258,—	1305,—	
IV a	V b	721,—	721,—	728,—	762,—	796,—	830,—	864,—	898,—	932,—	961,—			
IV b	VI a	670,—	670,—	670,—	670,—	672,—	696,—	720,—	744,—	768,—	792,—	816,—	840,—	853,—
IV b	VI b	670,—	670,—	670,—	670,—	672,—	696,—	720,—	744,—	768,—	792,—	795,—		
V a	VI a	578,—	578,—	584,—	608,—	632,—	656,—	680,—	704,—	728,—	752,—	776,—	800,—	813,—
V a	VI b*	578,—	578,—	584,—	608,—	632,—	656,—	680,—	704,—	728,—	752,—	755,—		
V b	VI b	578,—	578,—	584,—	608,—	632,—	656,—	680,—	704,—	728,—	752,—	755,—		
V c	VI b	534,—	558,—	582,—	606,—	630,—	654,—	678,—	702,—	726,—	750,—	753,—		
Vla/b	VII	501,—	501,—	501,—	517,—	537,—	557,—	577,—	597,—	617,—	637,—	654,—		
VII	VIII	427,—	427,—	435,—	448,—	461,—	474,—	487,—	500,—	513,—	526,—	539,—	543,—	
VIII	IX	384,—	384,—	395,—	408,—	421,—	434,—	447,—	460,—	473,—	486,—	493,—		
IX	X	347,—	347,—	359,—	372,—	385,—	398,—	411,—	424,—	437,—	450,—	456,—		
X	X	316,—	329,—	342,—	355,—	368,—	381,—	394,—	407,—	420,—	433,—	439,—		

\*) Hierunter fallen die im Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 genannten technischen Angestellten

Anlage 4 (§ 2 Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

Gesamtvergütungen für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

Anlage 3 (§ 2 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

Grundvergütungen

für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren (zu § 28 BAT)

Die monatliche Grundvergütung beträgt:

Vergütungs- gruppe	Vor Vollendung des 26. Lebensjahres		Tarifklasse für den Ortszuschlag
	DM	DM	
I	1036,50		II
II	936,—		II
III	815,—		II

  

	nach Vollendung des 19. Lebensjahres		20. Lebensjahres		21.	Tarifklasse
	18. DM	DM	DM	DM		
IV b	—	—	—	636,50		III
Va u. Vb	—	—	—	549,—		III
VI	391,—	416,—	441,—	476,—		III
VII	333,—	354,50	376,—	405,50		IV
VIII	299,50	318,50	338,—	365,—		IV
IX	270,50	288,—	305,50	329,50		IV
X	246,50	262,50	278,—	300,—		IV

Alter	Orts- klasse	Gesamtverg. in den Vergütungsgruppen (monatl. in DM)				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	310,— (7,52)	266,50 (6,41)	245,— (5,76)	226,50 (5,21)	211,— (4,74)
	A	300,—	258,—	236,50	218,—	202,50
	B	290,—	249,50	228,—	209,50	194,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	341,— (8,27)	293,— (7,05)	269,50 (6,34)	249,— (5,73)	232,— (5,21)
	A	330,—	284,—	260,—	240,—	223,—
	B	319,—	274,50	251,—	230,50	213,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	378,— (9,17)	325,— (7,81)	299,— (7,03)	276,50 (6,35)	257,50 (5,78)
	A	366,—	315,—	288,50	266,—	247,—
	B	354,—	304,50	278,—	255,50	236,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	415,50 (10,07)	357,— (8,59)	328,50 (7,72)	303,50 (6,97)	282,50 (6,35)
	A	402,—	345,50	317,—	292,—	271,50
	B	389,—	334,50	305,50	280,50	260,—

Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Anlage 5 (§ 3 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages für Pflegepersonal in Krankenanstalten usw. (zu Anlage 1 b BAT)

Verg. Gr.	Grundvergütungssatz in Stufen (monatlich in DM)											Steigerungs- betrag	Tarifklasse des Ortszuschlages
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Kr. a	609,—	635,50	662,—	688,50	715,—	741,50	768,—	794,50	821,—	847,50	874,—	26,50	III
Kr. b	530,50	552,50	574,50	596,50	618,50	640,50	662,50	—	—	—	—	22,—	IV
Kr. c	490,50	508,50	526,50	544,50	562,50	580,50	598,50	—	—	—	—	18,—	IV
Kr. d	411,—	424,50	438,—	451,50	465,—	478,50	492,—	505,50	519,—	532,50	—	13,50	IV
Kr. e	373,—	386,50	400,—	413,50	427,—	440,50	454,—	467,50	481,—	—	—	13,50	IV

746

## Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

**Verwaltungsvorschriften zu §§ 28 bis 30 und § 31 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87);**

hier: Gastschulbeiträge, Schulgelderstattung

Bezug: 1.) Verwaltungsanordnung zu §§ 20 und 21 des Schulkostengesetzes vom 9. 3. 1956 (StAnz. S. 285 = Amtsbl. S. 122),

2.) Erlaß vom 19. 9. 1960 (StAnz. S. 1223, = Amtsbl. S. 430)

Zur Ausführung der §§ 28 bis 30 und § 31 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgende Verwaltungsvorschriften:

**A Gastschulbeiträge****I. Höhe**

Für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis 31. Dezember 1962 beträgt der vorläufige Jahressatz des Gastschulbeitrages je Schüler von

Volksschulen	15,— DM
Sonderschulen und Sonderschulklassen	25,— DM
Förderstufenklassen	50,— DM
Realschulen	50,— DM
Gymnasien	90,— DM
Berufsschulen	30,— DM
Berufsfachschulen	80,— DM
Fachschulen	90,— DM
Höheren Fachschulen	200,— DM
(Werkkunstschulen, Chemotechnische Fachschulen, Seminare für Jugendleiterinnen, Frauenfachschulklassen III, Institut für Modeschaffen)	

Um angesichts der veränderten Rechtslage und der allgemeinen Kostensteigerungen fundiertes Material für eine endgültige Neufestsetzung der Gastschulbeiträge zu gewinnen, ist im übrigen eine Erhebung über die Sachkosten eingeleitet, die von den kommunalen Schulträgern gem. §§ 21 ff. SchVG je Schüler der einzelnen Schulformen nach dem Rechnungsergebnis des Jahres 1961 im Landesdurchschnitt aufgebracht worden sind. Nach bisherigen Berechnungen dürften die vorstehenden vorläufigen Sätze an der unteren Grenze der später endgültig festzusetzenden Jahresbeträge liegen.

**II. Begriffsbestimmungen**

1. **Auswärtige Schüler** sind Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Schulträgers der von ihnen besuchten Schule haben und deren Unterrichtsgeldfreiheit zusteht; dabei kommt es nicht darauf an, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen oder in einem anderen Bundeslande haben, mit dem Gegenseitigkeit der Unterrichtsgeldfreiheit verbürgt ist.

Bei Berufsschülern, die in einem Lehr-, Anlern-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis stehen, tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes der Ort der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte.

2. **Der Wohnsitz** bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 7 ff. BGB). Minderjährige können nur in Ausnahmefällen einen eigenen Wohnsitz begründen; das ist bei der Unterbringung in Schülerheimen, möblierten Zimmern oder bei Verwandten für die Dauer der Schul- oder Berufsausbildung in der Regel nicht der Fall.

Bei Schülern, die ausnahmsweise weder den Wohnsitz der Erziehungsberechtigten teilen noch einen eigenen Wohnsitz haben, ist hilfsweise der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes maßgebend. Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wer an einem Ort auf Zeit Wohnung nimmt, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen (z. B. vorübergehende Unterbringung bei Verwandten oder in einem Pflege- oder Schülerheim).

3. **Das Gebiet des Schulträgers** wird bestimmt durch die Vorschriften des § 13 der Hessischen Landkreisordnung, des § 15 der Hessischen Gemeindeordnung, der Schulverbandsatzung oder der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 13 des Zweckverbandsgesetzes).

4. **Beitragsberechtigter** sind mit Ausnahme des Landes und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen alle Schulträger, bei denen die Zahl der Schulen einer Schulform besuchenden auswärtigen Schüler 10 v. H. der Gesamtschülerzahl dieser

Schulform übersteigt. Die Schulformen im Sinne dieser Anordnung ergeben sich aus Abschnitt I. Die Schüler selbständiger und mit Volksschulen verbundener Realschulen sind Schüler einer Schulform (Realschule).

5. **Stichtag** für die Ermittlung der Zahl der auswärtigen Schüler ist bei den allgemeinbildenden Schulen der 15. Mai, bei den berufsbildenden Schulen der 15. November des abgelaufenen Schuljahres.

6. **Leistungspflichtig** sind auf Anforderung der beitragsberechtigten Schulträger die hessischen kreisfreien Städte und Landkreise, in deren Gebiet die auswärtigen Schüler

a) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder b) in einem Lehr-, Anlern-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis stehen.

Für Berufsschüler aus einem anderen Bundesland, die mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (§ 28 Abs. 2 SchVG, § 14 Schulpflichtgesetz) eine Berufsschule in Hessen besuchen, erstattet das Land den Gastschulbeitrag. Er ist von den beitragsberechtigten Schulträgern zum 15. Januar jedes Jahres — für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1961 bis zum 1. 8. 1962 — nach dem Stichtage vom 15. November des Vorjahres bei dem Regierungspräsidenten anzufordern. Dieser prüft die Anforderungen und erteilt Auszahlungsanordnung zu Lasten der sich aus dem Landeshaushaltsplan ergebenden Verbuchungsstelle.

**III. Überleitung**

Obwohl die Geltungsdauer der Verwaltungsanordnung zu §§ 20 und 21 des Schulkostengesetzes vom 9. 3. 1956 durch Erlaß vom 19. 9. 1960 (StAnz. S. 1223 = Amtsbl. S. 430) bis zum 31. 12. 1961 verlängert worden war, sind seit dem 1. 7. 1961, dem Tage des Inkrafttretens des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961, für die Berechnung der Gastschulbeiträge dessen §§ 28 ff. anzuwenden.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch den beitragsberechtigten Schulträgern und den leistungspflichtigen kreisfreien Städten und Landkreisen empfohlen, es hinsichtlich der Gastschulbeiträge für das gesamte Rechnungsjahr 1961 bei den Berechnungsgrundsätzen, Stichtagen und Pauschbeträgen der Verwaltungsanordnung vom 9. 3. 1956 zu belassen. Andernfalls müßte für die Rechnungshalbjahre vor und nach dem 1. 7. 1961 nachträglich von unterschiedlichen Grundlagen ausgegangen werden. Insbesondere die Schulträger, bei denen am 15. 5. 1960 die Zahl der auswärtigen Schüler 10 v. H. der Gesamtschülerzahl einer Schulform nicht überschritten hat, sind nach § 29 Abs. 1 SchVG zur Erhebung von Gastschulbeiträgen für das zweite Rechnungshalbjahr 1961 nicht mehr berechtigt. Auch in diesen Fällen empfehle ich jedoch, von einer Rückforderung bereits gezahlter und abgerechneter Beträge abzusehen.

**B Schulgelderstattung durch das Land**

Nach § 31 Abs. 2 SchVG erstattet das Land Schulträgern von Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen für Schüler aus einem anderen Bundesland, mit dem Gegenseitigkeit der Unterrichtsgeldfreiheit verbürgt ist, Schulgeld in Höhe der Gastschulbeiträge, sofern die Zahl der auswärtigen Schüler 10 v. H. der Gesamtschülerzahl einer Schulform übersteigt.

Die Höhe des jährlichen Erstattungsbetrages je Schüler entspricht dem in Abschnitt A I für die entsprechende Schulform festgesetzten Gastschulbeitrag. Im übrigen gilt Abschnitt A II Nr. 2 und 5 dieser Anordnung entsprechend.

Die erstattungsberechtigten Schulträger fordern das Schulgeld für diese Schüler zum 15. Januar jedes Jahr — für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1961 bis zum 1. 8. 1962 — bei dem Regierungspräsidenten an und zwar:

- bei Realschulen und Gymnasien nach dem Stande vom 15. Mai des abgelaufenen Jahres,
- bei Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen nach dem Stande vom 15. November des abgelaufenen Jahres.

Die Regierungspräsidenten prüfen die Anforderungen und veranlassen die Erstattung zu Lasten der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Wiesbaden, 15. 6. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung  
III/32 — 393/0 — 813/480

StAnz. 27/1962 S. 896



717

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

**Verwaltungsvorschriften zu §§ 46 und 47 des Schulverwaltungs-gesetzes (SchVG) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87);**

hier: Mitwirkung der Schulträger bei der planmäßigen Anstellung der Lehrer und der Besetzung der Planstellen der Schulleiter

Bei der Anwendung der §§ 46 und 47 SchVG bitte ich, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern folgendes zu beachten:

**I. Allgemeines**

Die Mitwirkung des Schulträgers bei der Besetzung der Planstellen ist in den §§ 46 und 47 SchVG geregelt und für die Besetzung der Planstellen der Schulleiter und die planmäßige Anstellung von Lehrern unterschiedlich gestaltet.

1. Bei Lehrern ist die Mitwirkung des Schulträgers — wie bisher — auf die planmäßige Anstellung beschränkt, d. h. auf die Ernennung zum Beamten unter erstmaliger Einweisung in eine Planstelle. Bei der Übertragung einer Planstelle ohne planmäßige Anstellung, bei einer vertretungsweisen Beschäftigung oder sonstigen vorübergehenden Beauftragung, wie z. B. der Einstellung oder Versetzung von apl. Lehrern oder Assessoren, oder der Einstellung und Versetzung von Lehrern im Angestelltenverhältnis, ist eine Beteiligung des Schulträgers nicht notwendig. Ebenso wenig ist sie bei der Versetzung bereits planmäßig angestellter Lehrer an die Schule eines anderen Schulträgers oder bei der Beförderung von Lehrern erforderlich. Im Gegensatz zu der bisherigen Verwaltungsübung braucht also künftig weder bei Versetzungen der Schulträger der aufnehmenden Schule, noch bei Beförderungen der Schulträger, bei dessen Schule die Beförderungsstelle eingerichtet ist, beteiligt zu werden. Abweichend von der bisherigen gesetzlichen Regelung besteht gemäß § 46 Abs. 1 SchVG bei der Besetzung von Planstellen für Lehrer nur noch ein Anhörungsrecht.

2. Die Planstellen der Schulleiter können nach § 46 Abs. 2 SchVG dagegen künftig nur noch im Benehmen mit dem Schulträger besetzt werden. In § 46 Abs. 2 SchVG ist das Mitwirkungsrecht des Schulträgers also gegenüber dem bisherigen Anhörungsrecht verstärkt worden. Ein Einverständnis des Schulträgers zur Besetzung der Planstellen der Schulleiter wird jedoch vom Gesetz nicht gefordert.

Die Mitwirkung des Schulträgers nach § 46 Abs. 2 SchVG ist bei jeder Besetzung der Planstelle eines Schulleiters erforderlich, im Gegensatz zu § 46 Abs. 1 SchVG also auch bei der Versetzung eines Schulleiters von einer Schule zur anderen.

**II. Durchführung der §§ 46 und 47 SchVG**

Die Sorge für die Besetzung von Planstellen obliegt dem Regierungspräsidenten für alle öffentlichen Schulen, die seiner Schulaufsicht unterstehen. Er sorgt von Amts wegen für die Besetzung dieser Stellen.

Soweit die Landesregierung Anstellungsbehörde ist, nimmt der Regierungspräsident deren Pflichten aus §§ 46 und 47 SchVG gegenüber dem Schulträger im Auftrag der Anstellungsbehörde wahr. Ist der Regierungspräsident selbst Anstellungsbehörde, so kann er sich dabei der Schulräte bedienen, die dann in seinem Auftrag und Namen tätig werden.

**1. § 46 Abs. 1 SchVG (Lehrer)**

Dem Anhörungsrecht des Schulträgers gemäß § 46 Abs. 1 SchVG bitte ich in der Weise zu entsprechen, daß der Regierungspräsident dem Schulträger den von ihm ausgewählten Anwärter oder Bewerber benennt. Hierbei bitte ich, die erforderlichen Angaben zur Person zu machen. Von der Übersendung der Personalakten ist jedoch abzusehen. Dagegen können die Bewerbungsunterlagen dem Schulträger vorgelegt werden.

Ich bitte, den Schulträger zu einer schriftlichen Äußerung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Falls bis zum Ablauf dieser Frist keine Äußerung eingeht, ist zu unterstellen, daß keine Einwendungen erhoben werden. Ich bitte, die Schulträger auf diese Folge bei der Benachrichtigung hinzuweisen. Ferner empfiehlt sich ein Hinweis auf § 75 HBG, § 24 HGO und § 18 HKO, wonach die haupt- und ehren-

amtlichen Mitglieder der Organe der Schulträger und sonstige beteiligte Gemeinde- und Kreisbeamte verpflichtet sind, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

Einer Stellungnahme der Schuldeputation, die mit Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes an die Stelle der bisherigen Schulvorstände getreten ist, bedarf es nach § 46 Abs. 1 SchVG nicht mehr. Ich bitte daher, eine solche auch nicht mehr anzufordern.

Erhebt ein Schulträger Einwendungen gegen die planmäßige Anstellung eines Lehrers, so ist zu prüfen, ob diese Einwendungen gerechtfertigt sind und ob es möglich und dienstlich vertretbar ist, ihnen zu entsprechen. Ist die Landesregierung Anstellungsbehörde und macht ein Schulträger erhebliche Einwendungen gegen die Anstellung eines Lehrers geltend, so bitte ich, meine Entscheidung einzuholen. Ist der Regierungspräsident Anstellungsbehörde, so entscheidet dieser.

**2. § 46 Abs. 2 SchVG (Schulleiter)**

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen bitte ich drei Lehrer auszuwählen, die für die zu besetzende Stelle am besten qualifiziert sind. Bei dieser Auswahl können über den Kreis derjenigen, die sich beworben haben, auch solche Lehrer berücksichtigt werden, die dem Regierungspräsidenten für die zu besetzende Stelle besonders geeignet erscheinen. Nur in Fällen, in denen nicht drei geeignete Lehrer zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise zwei oder ein Lehrer ausgewählt werden.

a) Bei Schulleiterstellen an Schulen, deren Besetzung mir vorbehalten ist, bitte ich, mir die Personalakten der ausgewählten Lehrer mit einer Stellungnahme vorzulegen. In dem Begleitbericht bitte ich auch diejenigen Bewerber wenigstens namentlich aufzuführen, die nicht zu den ausgewählten Lehrern gehören. Ich werde sodann denjenigen Lehrer bestimmen, mit dem ich die Stelle des Schulleiters zu besetzen beabsichtige.

b) Bei den Volks-, Real- und Sonderschulen bestimmt der Regierungspräsident unter den von ihm ausgewählten Lehrern die am geeignetsten erscheinende Persönlichkeit.

c) Erst wenn nach Buchstabe a) oder b) verfahren worden ist, bitte ich, den Schulträger gem. § 46 Abs. 2 SchVG zu beteiligen. Dabei bitte ich dem Schulträger mitzuteilen, welcher Bewerber für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen worden ist und ggf. auch die anderen ausgewählten Lehrer namhaft zu machen. Im übrigen gelten Ziff. II/1, Abs. 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und Abs. 3 entsprechend.

Mit den Schulträgern ist eine Verständigung anzustreben. Macht der Schulträger gegen den in Aussicht genommenen Bewerber Bedenken geltend, so ist zu prüfen, ob einer der anderen ausgewählten Lehrer für die Schulleiterstelle in Betracht kommt; ggf. ist hierüber mit dem Schulträger zu verhandeln. In den Fällen des Buchst. a) bitte ich mir unverzüglich zu berichten; erforderlichenfalls ist meine Weisung abzuwarten. Kommt eine Verständigung innerhalb von 3 Monaten seit der Mitteilung an den Schulträger nicht zustande, so entscheide ich bei Gymnasien und berufsbildenden Schulen, bei den übrigen Schulen entscheidet der Regierungspräsident.

**3. § 47 SchVG (Kommissariat)**

Bei der zunächst nur kommissarischen Bestellung des Schulleiters einer mehr als zweiklassigen Schule ist der Schulträger gemäß § 47 SchVG vorher zu hören. Bezüglich dieses neu begründeten Anhörungsrechts gilt Abschnitt II 1.) entsprechend.

**III.**

Der Vorschrift des § 6 Abs. 2 HBG in der Fassung vom 14. 3. 1962 bitte ich in der Weise zu entsprechen, daß alle Beförderungsstellen ausgeschrieben werden. Dagegen verzichte ich auf eine Ausschreibung bei der Besetzung von Eingangsstellen.

**IV.**

Alle diesem Erlaß entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere meine Erlasse vom 29. 4. 1954 — Min. 051/15, vom 30. 4. 1954 — II/2 — VI/1 — 814/354 — und vom 2. 8. 1954 — MB — 051/15 — 54, sämtlich nicht veröffentlicht, werden hiermit aufgehoben. Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 20. 6. 1962

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**  
II/2 — 051/03 — 190

748

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Tarif über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Gernsheim der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH Gernsheim am Rhein**

Es werden erhoben:

**I. Hafenschutz- und Überwinterungsgeld**

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. von Fahrzeugen unter 20 t Tragfähigkeit bzw. Dampf- und Motorschiffen von weniger als 20 PS                                 | DM 2,00      |
| 2. von größeren Fahrzeugen mit eigenem Antrieb, die nicht vorwiegend zur Güterbeförderung dienen, für jeden qm benutzte Fläche | 0,20         |
| 3. von Güterfahrzeugen mit oder ohne eigenen Antrieb für jede Tonne Tragfähigkeit mindestens jedoch                            | 0,08<br>2,00 |

**II. Hafengeld**

- |  |      |
|--|------|
| 1. je t Tragfähigkeit bei Kähnen pro Monat             | 0,02 |
| 2. je qm benutzte Fläche bei Motorfahrzeugen pro Monat | 0,03 |

**III. Ufergeld**

für alle auf dem Wasserweg ankommenden oder abgehenden Güter, die im Bereich des Hafengebietes aus-, ein- oder umgeladen werden.

Die Berechnung erfolgt nach dem 6-klassigen Güterverzeichnis. Für je 1000 kg sind zu zahlen:

Güter der Tarifklasse I	0,45 DM
Güter der Tarifklasse II	0,40 DM
Güter der Tarifklasse III	0,35 DM
Güter der Tarifklasse IV	0,35 DM
Güter der Tarifklasse V	0,30 DM
Güter der Tarifklasse VI	0,20 DM

mindestens jedoch 1,— DM für jede Ein- oder Ausladung.

Als Ausnahmen gelten:

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| a) Erde, Kies, Sand   | 0,13 DM |
| b) Bimskies, Bimssand | 0,13 DM |

An Ermäßigungen werden gewährt:

- Für Güter, die im Werft- oder Hafengebiet von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, ist die Hälfte der Gebühren zu entrichten.
- Zu Schiff angekommene Güter, die nachweislich für einen anderen Hafen bestimmt sind und innerhalb 14 Tagen wieder zu Schiff an den im ursprünglichen Schiffspapier angegebenen Bestimmungshafen verladen werden, sind nur beim ersten Umschlag gebührenpflichtig.
- Für Güter, die im Werft- oder Hafengebiet in Schiffe eingeladen und aus ihnen wieder ausgeladen werden oder umgekehrt, werden nur einmal die Gebühren berechnet.

Dieser Tarif tritt mit der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 28. 5. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Z 4 —

StAnz. 27/1962 S. 898

749

**Widmung der im Zuge der Bundesstraße 83 neu gebauten Strecke und Einziehung der bisherigen Teilstrecke bei Bergshausen, Landkreis Kassel, Reg.-Bez. Kassel**

1. Die bei Bergshausen, Landkreis Kassel, Reg.-Bez. Kassel, neu gebaute Strecke erhält mit Wirkung vom 1. 6. 1962 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 83 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 5,864 neu (= 5,361 alt) und endet bei km 6,702 neu (= km 6,200 alt) = 838 m.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 83 von km 5,361 alt (= km 5,864 neu) bis km 6,200 alt (= km 6,702 neu) = 839 m verliert mit Ablauf des 31. 5. 1962 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie ist für den Verkehr entbehrlich geworden und soll von km 5,361 alt (= km 5,864 neu) bis km 5,517 alt = 156 m und von km 5,527 alt bis km 6,200 alt (= km 6,702 neu) = 673 m eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren nach § 2 Abs. 5 FStrG wurde durchgeführt.

Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 83 von km 5,517 alt bis km 5,527 alt = 10 m ist mit Wirkung vom 1. 6. 1962 mit folgender Kilometrierung als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 14 in das Verzeichnis der Land-

straßen II. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —) von km 5,019 alt bis km 5,025 alt = 6 m.

Diese Strecke erhält damit die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und geht mit dem 1. 6. 1962 in die Baulast des Landkreises Kassel über.

3. Die im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3203 neu gebaute Teilstrecke von km 5,048 neu = alt bis km 5,164 neu = alt = 116 m und die neu gebaute Anschlußarme von km 5,022 neu bis km 5,074 neu = 52 m, von km 5,100 neu bis km 5,130 neu = 30 m, von km 5,031 neu bis km 5,094 neu = 63 m, insgesamt = 261 m sind mit Wirkung vom 1. 6. 1962 als Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3203 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 4 StrReg DV).

4. Die Teilstrecken der bisherigen Landstraße I. Ordnung Nr. 3203 von km 5,025 alt = neu bis km 5,048 alt = neu = 23 m, von km 5,104 alt (= km 5,100 neu) bis km 5,164 alt = neu = 60 m, insgesamt = 83 m, sind mit Ablauf des 31. 5. 1962 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen.

a) Die Teilstrecke von km 5,025 alt = neu bis km 5,031 alt = neu = 6 m ist mit Wirkung vom 1. 6. 1962 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 14 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen. Sie erhält damit die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und geht mit dem 1. 6. 1962 in die Baulast des Landkreises Kassel über.

b) Die Teilstrecke von km 5,031 alt = neu bis km 5,048 alt = neu = 17 m ist mit der Kilometrierung von km 6,027 neu bis km 6,032 neu Bestandteil der Neubaustrecke der Bundesstraße 83.

c) Die Teilstrecke von km 5,104 alt (= km 5,100 neu) bis km 5,164 alt = neu = 60 m ist für den Verkehr entbehrlich geworden und ist einzuziehen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß dem Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. 6. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 27/1962 S. 898

750

An das  
Hessische Landesamt  
für Straßenbau  
Wiesbaden

**Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen in Grundstücksangelegenheiten im Bereich der Straßenbauverwaltung**

Gemäß Art. 90 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 7 der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen vom 3. 7. 1951 (BANz. Nr. 132) und gemäß Art. 103 HV in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten vom 15. 12. 1960 (StAnz. S. 1502) übertrage ich auf das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden die mir zustehende Befugnis zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Hessen,

1. rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten einzugehen und Willenserklärungen gegenüber Privatpersonen und Behörden abzugeben, soweit diese auf den Erwerb von Grundstücken zum Zwecke des Straßenbaues an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. Ordnung gerichtet sind,

2. rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten einzugehen und Willenserklärungen gegenüber Privatpersonen und Behörden abzugeben, die darauf gerichtet sind, landeseigene Grund-

stücke von geringerer Größe und einem gemeinen Wert bis zu 2500,— DM selbständig zu veräußern oder zu tauschen,

3. rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten einzugehen und Willenserklärungen gegenüber Privatpersonen und Behörden abzugeben, die darauf gerichtet sind, bundeseigene Grundstücke von geringerer Größe und einem gemeinen Wert bis zu 2500,— DM selbständig zu veräußern oder zu tauschen,

4. Löschungsbewilligungen abzugeben, wenn ein zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — oder des Landes Hessen — Straßenbauverwaltung — eingetragenes dingliches Recht an einem nichtbundeseigenen oder nicht landeseigenen Grundstück im Grundbuch gelöscht werden soll,

5. soweit das Hessische Landesamt für Straßenbau bzw. die von ihm bevollmächtigte Person zum Zwecke der Rechts-

änderungen Willenserklärungen auch als Bevollmächtigte des das Recht aufgebenden oder das Recht erwerbenden anderen Vertragsteils abgeben, ist es bzw. der Bevollmächtigte von dem Hindernis des § 181 BGB befreit. Dies gilt nicht, wenn das Rechtsgeschäft zwischen dem Lande Hessen und der Bundesrepublik Deutschland getätigt wird.

Die für Herrn Oberregierungsbaudirektor Henne erteilte Generalvollmacht vom 11. Februar 1959 (StAnz. S. 281) und die Ergänzung hierzu vom 5. Mai 1959 (StAnz. S. 575) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 25. 6. 1962

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
M — Z 3 d — 35a—6—27  
35b—6—12

StAnz. 27/1962 S. 898

751

### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

#### Vollzug des Lebensmittelgesetzes;

hier: Übertragung der Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung

Auf Antrag übertrage ich hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern auf Grund des § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz (HAG/LMG) vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81) der Stadt Oberursel/Ts. die Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung.

Wiesbaden, 7. 6. 1962

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und  
Gesundheitswesen**  
VI g 20 a 02

StAnz. 27/1962 S. 899

752

An das

Landesversorgungsamt Hessen  
Frankfurt am Main

#### Versorgung von Kriegsoptionen im Ausland;

hier: Anwendung des § 60a Abs. 5 BVG bei in der Schweiz wohnhaften Kriegsbeschädigten

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilte mir mit seinem Rundschreiben vom 19. 4. 1962 — V a 1 — 5190.2 — Schweiz — Schubert/62 — folgendes mit:

„Der Gesetzgeber ist bei Schaffung des § 60a BVG von innerdeutschen Verhältnissen ausgegangen. In der Schweiz erhalten berufstätige Versorgungsberechtigte im Krankheitsfall ein bedeutend geringeres Krankengeld, als dies vergleichsweise in der Bundesrepublik der Fall wäre. Die den Versorgungsberechtigten begünstigende Vorschrift des § 60a Absatz 5 BVG wirkt sich dann zum Nachteil des Berechtigten aus, wenn — wie im vorliegenden Fall — für den in Betracht kommenden Zeitraum bei Berücksichtigung der tatsächlichen Einkünfte und Absetzung der Freibeträge noch eine Teilausgleichsrente zustehen würde.

Wie ich schon in meinem Rundschreiben vom 16. Mai 1961 — V a 2 — 5231.1 — 320/61 (BVBl. S. 70 Nr. 44) zum Ausdruck gebracht habe, hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, die Berechtigten durch die Anwendung des § 60a Abs. 5 BVG schlechter zu stellen. Ich bin daher damit einverstanden, daß im vorliegenden Fall für die Mo-

nate Juni und Juli 1961 der Unterschiedsbetrag zwischen den bei Anwendung des § 60a Abs. 5 BVG zustehenden Bezügen und denjenigen, die ohne Anwendung dieser Vorschrift zu zahlen wären, im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

In gleichgelagerten Fällen in der Schweiz wohnhafter Beschädigter stimme ich allgemein der Gewährung eines Härteausgleichs nach Maßgabe der oben erwähnten Grundsätze zu.

Eine Bekanntgabe dieses Schreibens im Bundesversorgungsblatt ist nicht vorgesehen.“

Auf meine Anfrage, ob das Rundschreiben vom 19. 4. 1962 auf solche in der Schweiz wohnhaften Versorgungsberechtigten anzuwenden ist, die dort weder ihren Wohnsitz noch ihren ständigen Aufenthalt haben, teilte mir der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit seinem weiteren Rundschreiben vom 25. 5. 1962 — V/1 — 5190.2 Schweiz-2543/62 — folgendes mit:

„Ich teile Ihre Auffassung, daß Beschädigte, die sich in der Schweiz unter den Voraussetzungen der Ziff. 15 der Regelungen für die Versorgung von Kriegsoptionen im Ausland auf Grund des Ersten Neuordnungsgesetzes (Richtlinien) aufhalten, nicht anders behandelt werden können als diejenigen, die dort ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Aus diesem Grunde habe ich im letzten Absatz meines Rundschreibens vom 19. April 1962 allgemein der Gewährung eines Härteausgleichs in gleichgelagerten Fällen in der Schweiz wohnhafter Beschädigter zugestimmt. Die Grundsätze des Rundschreibens gelten daher auch für den unter Ziff. 15 der Richtlinien fallenden Personenkreis.

Eine Bekanntgabe dieses Schreibens im Bundesversorgungsblatt ist nicht vorgesehen.“

Nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 BVG übertrage ich Ihnen die Befugnis zur Gewährung des obengenannten Härteausgleichs und bitte Sie, diese Befugnis auf die Versorgungsämter zu übertragen.

Wiesbaden, 14. 6. 1962

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und  
Gesundheitswesen**  
I e — 5295/5245

StAnz. 27/1962 S. 899

753

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

#### Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung;

hier: Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Driedorf

Auf Antrag der zum Forstbetriebsverband Driedorf gehörenden Gemeinden wurde durch Erlaß vom 12. 6. 1962, III f — I/1846 — 301.04 die Gemeinderevierförsterstelle Driedorf gemäß § 33 Abs. 3 Hess. ForstGes. in eine staatliche Revierförsterstelle umgewandelt.

Wiesbaden, 14. 6. 1962

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III f — I/1846 — 301.04

StAnz. 27/1962 S. 899

754

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 1. 1. 1956 ausgestellte Dienstausweis Nr. 6 für Regierungsbauinspektor Fritz Richter ist am 9. 4. 1962 verloren worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. 6. 1962

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
Ib — 7d 14 — Tgb.-Nr. 731/62

StAnz. 27/1962 S. 899

755

### Vertretung des Landes Hessen im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten.

Gemäß Abschnitt 2 Abs. 1 Satz 1 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 15. Dezember 1960 (StAnz. S. 1502) übertrage ich die mir zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen in folgendem Umfang:

## I

#### Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung

1. im Bereich der Forstverwaltung allgemein auf die Regierungspräsidenten
2. im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung
  - a) bis zu einem Geschäftswert von 30 000,— DM auf die Regierungspräsidenten,
  - b) bei der Vergabe von Bauleistungen und -lieferungen bis zu einer Auftragssumme bei öffentlichen Ausschreibungen von 100 000,— DM bei beschränkten Ausschreibungen von 50 000,— DM bei freihändiger Vergabe von 5000,— DM auf die Leiter der Wasserwirtschaftsämler
  - c) beim An- und Verkauf von wasserbaufiskalischen Grundstücken von geringer Größe und im Werte bis zu 5000,— DM auf die Regierungspräsidenten
 innerhalb ihres Geschäftsbereiches mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung.

## II

#### Bei Vertretung vor den Gerichten

1. in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten
  - a) im Bereich der Forstverwaltung auf die Regierungspräsidenten

b) im Bereich der Ernährungswirtschaft auf den Leiter der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt am Main.

2. in Verfahren vor den Arbeitsgerichten

- a) im Bereich der Forstverwaltung auf die Regierungspräsidenten
- b) im Bereich der Ernährungswirtschaft auf den Leiter der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt am Main
- c) im Bereich der Landeskulturverwaltung auf den Leiter des Landeskulturamtes in Wiesbaden.

3. in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten auf die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder seine Vornahme abgelehnt hat

innerhalb ihres Geschäftsbereichs mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung.

In Einzelfällen oder einer Gruppe von Einzelfällen behalte ich mir vor, die Prozeßführung an mich zu ziehen.

Vor Erhebung einer Klage oder vor Aufnahme eines Rechtsstreits sowie vor Einlegung von Rechtsmitteln ist mir zu berichten.

Meine Erlasse über die Vertretung des Landes Hessen innerhalb meines Geschäftsbereichs vom 27. 2. 1956 (StAnz. S. 258), vom 18. 6. 1956 (StAnz. S. 675), vom 8. 6. 1960 (StAnz. S. 750), vom 27. 10. 1960 (StAnz. S. 1361) und vom 2. 12. 1960 (StAnz. S. 1486) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 6. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten  
R 3 — 43.02 — 716/62

StAnz. 27/1962 S. 900

756

## Personalnachrichten

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsinspektor (BaL) apl. Regierungsinspektor Karl Dudda (23. 5. 1962);

zum Regierungsinspektoranwalt (BaW) Karl-Heinz Poetzsch (2. 4. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsrat Helmut Hey (22. 5. 1962);

Regierungsinspektor Joseph Leukert (8. 6. 1962);

Regierungssekretär Robert Stutzmann (25. 5. 1962);

#### bei der Staatlichen Polizei

ernannt

zu Polizeiobermeistern die Polizeimeister (BaL) Heinrich Damm, Landrat — PK — Kassel (22. 5. 1962), Otto Schuboth, Landrat — PK — Wolfhagen (28. 5. 1962);

zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachmeister (BaL) Johannes Schierbok, Landrat — PK — Fulda (29. 5. 1962), Wilhelm Offermann, PVB Bad Hersfeld (23. 5. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeihauptwachmeister (BaK) Adolf Eurich, Landrat — PK — Fulda, Hermann Bachmann, Landrat — PK — Hünfeld, Fritz Rudolph, Landrat — PK — Hünfeld, Horst Hinn, Landrat — PK — Kassel, Heinrich Bischoff, Landrat — PK — Melsungen, Franz Herold, Landrat — PK — Rotenburg, Gunther Zwiauer, Landrat — PK — Waldeck, Winfried Attendorn, Landrat — PK — Witzenhausen, Karl Luckhardt, Landrat — PK — Witzenhausen, Siegfried Rinke, Landrat — PK — Witzenhausen, Leonhard Haber, Landrat — PK — Wolfhagen, Friedrich Wieprecht, Landrat — PK — Ziegenhain, Kurt Strack, PVB Bad Hersfeld, sämtlich mit Wirkung vom 1. 4. 1962 gem. § 225 HBG vom 21. 3. 1962.

Kassel, 14. 6. 1962

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 27/1962 S. 900

### F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

#### Höhere Schulen Reg.-Bez. Darmstadt

ernannt

zum Studienrat (BaK) die Stud.-Ass. (BaW) Josef Porzelt, Groß-Bieberau (6. 11. 1961); Margarete Fleischer, Groß-Umstadt (16. 11. 1961);

die Stud.-Ass. Helmut Grosse, Gießen (16. 11. 1961); Volker Hamann, Gießen (24. 10. 1961); Gerda Mengler, Darmstadt (11. 12. 1961); Norbert Singfarth, Groß-Gerau (15. 12. 1961); Dr. Franz Winter, Darmstadt (13. 12. 1961); Franz Josef Burk, Teheran/Persien (18. 8. 1959); Karl Beck, Offenbach am Main (14. 11. 1961); Dr. Erwin Ganßert, Seeheim (16. 11. 1961); Hans-J. Schelenz, Darmstadt (16. 11. 1961); Georg Karkoska, Groß-Gerau (18. 12. 1960);

zum Studienrat (BaL) Stud.-Ass. (BaW) Otto Müller, Gießen (3. 11. 1961); die Stud.-Ass. Herbert Lang, Gießen (1. 11. 1961); Theodor Michel, Gießen (2. 11. 1961); Hans Jörg Vollmer, Hungen (15. 11. 1961); Theodor Laun, Rüsselsheim (17. 11. 1961); Georg Mechlenburg, Darmstadt (20. 11. 1961); Albert Gehrling, Darmstadt (12. 12. 1961); Albrecht Ziegler, Schuldorf Bergstraße (13. 12. 1961); Johann Werndl, Darmstadt (14. 12. 1961); Lilly v. Burchard, Groß-Gerau (15. 12. 1961); Helmut Freudel, Gernsheim (20. 12. 1961); Dr. Lanko Tatjana Fabian, Gießen (17. 11. 1961); Heinz Löbel, Langen (8. 11. 61); Hermann Henkel, Darmstadt (4. 12. 1961); Aloys Friesenhagen, Offenbach am Main (16. 11. 1961); Walter Reh, Bad Nauheim (6. 1. 1962); Lieselotte Kildau, Dreieichh. Langen (10. 10. 1961); Anneliese Krischer, Büdingen (7. 10. 1961); Franz Bommarium, Darmstadt (15. 11. 1961);

zur Studienrätin (—) Mittelschullehrerin Else Gauderer, Bad Nauheim (10. 2. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Studienräte (BaK) Alfons Dippolter, Groß-Umstadt (17. 11. 1961); Ruth Krüger, Groß-Gerau (18. 11. 1961); Volker Hilsdorf, Seeheim (10. 10. 1960); Franz Josef Burk, Teheran (15. 4. 1961); Dr. Tilmann Krischer, Büdingen (9. 1. 1962); Heinz Busch, Gießen (9. 1. 1962); Karl Heinrich Beck, Offenbach am Main (27. 1. 1962);

## entlassen

techn. Lehrerin i. A. Elisabeth Marx, Neu-Isenburg (31. 12. 1961);  
Stud.-Ass. (BaW) Elisabeth Rehwald, Friedberg (1. 3. 62);

## in den Ruhestand versetzt

Mittelschullehrer BaL Erst Röder, Heppenheim (1. 12. 1961); Stud.-Rätin Dr. Eugen Zietemann, Alsfeld (1. 12. 1961); Studienrätin Else Rübel, Gießen (1. 1. 1962); Studienrätin (BaL) Senta Kissel, Gießen (1. 1. 1962.)

Darmstadt, 28. 5. 1962

**Der Regierungspräsident**

II/1 — 7 1 08 (1)

StAnz. 27/1962 S. 900

**im Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel**

## ernannt

zum Rektor die Hauptlehrer (BaL) Hans Schmidt, Ihringshausen, Landkrs. Kassel (25. 4. 1962), Gerhard Jonas Vollmarshausen, Lkrs. Kassel, (15. 5. 1962), Lehrer (BaL) Heinz Pontow, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (30. 4. 1962);

zum Hauptlehrer die Lehrer (BaL) Helmut Junker, Hekkershausen, Lkrs. Kassel (3. 5. 1962), Hans von Spiegel, Nordeck-Winnen, Lkrs. Marburg (15. 5. 1962), Alfred Schärrer, Hatzfeld, Lkrs. Frankenberg (24. 5. 1962);

zum Realschulkonrektor Realschullehrer (BaL) Ernst Klebe, Kassel (30. 4. 1962);

zum Realschullehrer bzw. zur Realschullehrerin die Lehrer(innen) (BaL) Hildegard Ladner, Witzenhausen (30. 4. 1962), Gisela Köpke, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (30. 4. 1962), Max Waßmuth, Homberg, Lkrs. Fritzlar-Homberg (25. 4. 1962), Maria Semmelroth, Treysa, Lkrs. Ziegenhain (8. 5. 1962), Gisela Voigt, Kassel (26. 4. 1962), Helmut Ruhl, Melsungen (12. 5. 1962), Kurt Pilz, Marburg a. d. L. (24. 5. 1962);

zum Realschullehrer (BaP) apl. Realschullehrer Dr. Siegfert Enderle, Marburg a. d. L. (15. 5. 1962);

zum Realschullehrer (BaL) apl. Realschullehrer Ernst Kröninger, Großalmerode, Landkrs. Witzenhausen (24. 5. 62); zum apl. Realschullehrer bzw. zur apl. Realschullehrerin (BaP) Günther Kühlborn, Korbach (21. 5. 1962), Christiane Rosenow, Korbach (22. 5. 1962);

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaP) Inge Breidenstein, Gersfeld/Rhön, Lkrs. Fulda (26. 4. 1962), Dorothea Könnecke, Kassel (2. 5. 1962), Johann Pohl, Ernsthausen, Lkrs. Frankenberg (3. 5. 1962), Friedrich Biewer, Kassel (30. 4. 1962), Brigitte Krupinska, Hofgeismar (15. 5. 1962), Helga Weber, Korbach, Lkrs. Waldeck (2. 5. 1962); zur apl. techn. Lehrerin (BaP) die techn. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Elisabeth Daut, Bad Wildungen, Lkrs. Waldeck (1. 6. 1962), Helga Straka, Rotenburg a. d. F. (1. 5. 1962);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaP) die apl. Lehrer(innen) Gisliind Köhler, Bad Hersfeld (2. 5. 1962), Christel Vömel, Kassel (4. 5. 1962), Helmut Föhler, Witzenhausen (10. 5. 1962), Ursula Fey, Borken, Lkrs. Fritzlar-Homberg (10. 5. 1962), Ingeborg Schramm, Kassel (14. 5. 1962), die Lehrkraft im Angest.-Verh. Ursula Mutters, Wehrhausen, Landkreis Marburg (1. 6. 1962), Vera Schulze, Heringen, Landkrs. Hersfeld (1. 5. 1962);

zur techn. Lehrerin (BaP) die apl. techn. Lehrerin Hele Fey, Spangenberg, Landkrs. Melsungen (7. 5. 1962);

zur techn. Lehrerin (BaL) die techn. Lehrkraft im Angest.-Verh. Ilse Lindner, Soisdorf, Lkrs. Hünfeld (1. 5. 1962); zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaL) die apl. Lehrer(innen) Jutta Trebeß, Wabern, Landkrs. Fritzlar-Homberg (8. 5. 1962), Anne Nickell, Korbach (8. 5. 1962), Hermann Simon, Weißenborn, Lkrs. Ziegenhain (30. 4. 1962), Dietrich Scharfe, Volkhardingshausen, Lkrs. Waldeck (10. 5. 1962), Klaus Fingerhut, Korbach (11. 5. 1962), Haide Greve, Hofgeismar (24. 5. 1962), Georg Schäfer, Kirchhain, Lkrs. Marburg (28. 5. 1962), der frühere Lehrer Otto Zelinka, Borken, Lkrs. Fritzlar-Homberg (1. 6. 1962);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK) die apl. Lehrerin Marianne Beyer, Karlshafen, Lkrs. Hofgeismar (7. 4. 1962), der apl. Lehrer Benno Fox, Korbach (11. 5. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Realschullehrer Dietrich Binas, Fulda (21. 5. 1962);

die Lehrer Karl Lauterbach, Eiterhagen, Lkrs. Kassel (7. 5. 1962), Kurt Arndt, Sandershausen, Lkrs. Kassel (23. 5. 1962), Werner Hüner, Heckershausen, Lkrs. Kassel

(25. 5. 1962), Ulrich Eckel, Rothwesten, Lkrs. Kassel (28. 5. 1962), Ekkehard Richter, Dittlofrod, Lkrs. Hünfeld (25. 5. 1962), Eberhard Schakowski, Döllbach, Lkrs. Fulda (28. 5. 1962);

## in den Ruhestand versetzt

Rektor Erich Reith, Kassel (1. 5. 1962);

die Lehrerinnen Reinhilde Kratzenberg, Mönchehof, Lkrs. Kassel (1. 5. 1962), Lieselotte Malsch, Kassel (1. 6. 1962), der Lehrer Wilhelm Tölle, Immenhausen, Lkrs. Hofgeismar (1. 6. 1962);

## entlassen

Lehrerin Christa Liese, Kassel (1. 5. 1962);

apl. Lehrerin Helga Dienethal, Rotenburg a. d. F. (1. 5. 1962);

**im höheren Schuldienst**

## ernannt

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL) d. Stud.-Ass. Anton Jahn, Bad Hersfeld (12. 5. 1962), Dr. Johanna Fahr, Frankenberg/E. (18. 5. 1962), Ortrud Schlieker, Kassel (25. 5. 1962), die Lehrkraft im Angest.-Verh. Herbert Kohler, Marburg a. d. L. (21. 5. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Stud.-Rätin Elfriede Döpping, Fulda (1. 4. 1962); der Stud.-Rat Wilhelm Fenner, Homberg (1. 4. 1962);

## in den Ruhestand versetzt

Stud.-Rätin Insea Strobel-Schücking, Bad Hersfeld (1. 5. 1962);

**im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst**

## ernannt

zum Assessor im Lehramt (BaP) die Stud.-Referendare Friedrich Schneider, Fulda (11. 5. 1962), Heinz Freier, Fulda (10. 5. 1962);

zum Studienassessor (BaP) Ass. im Lehramt Lothar Bay, Hofgeismar (10. 5. 1962);

zum Landwirtschaftslehrer (BaL) apl. Landwirtschaftslehrer Herbert Leibundgut, Treysa (15. 5. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe die Assessoren im Lehramt Ferdinand Brehl, Fulda (21. 5. 1962), Ewald Happ, Fulda (21. 5. 1962);

## entlassen

Studienrätin Irmtraut Wedekind, Kassel (1. 6. 1962); Studienrätin Edith Zarges, Kassel (1. 6. 1962).

Kassel, 14. 6. 1962

**Der Regierungspräsident**

P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 27/1962 S. 901

**H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****c) Regierungspräsident Wiesbaden (Gewerbeaufsichtsverwaltung und Technische Überwachung)**

## ernannt

zum Regierungsdirektor Oberregierungsgewerbeamt Adolf Schardt vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (21. 3. 1962) (BaL);

zum Assessor im Gewerbeaufsichtsdienst Bergassessor Herbert Gehrling vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg an der Lahn (2. 3. 1962) (BaW);

zum Gewerbeoberinspektor Gewerbeinspektor Wilhelm Balbach vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (8. 5. 1962) (BaL);

zum Gewerbeobersekretär Gewebesekretär Horst Lubasch vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (11. 5. 1962) (BaP);

zum Reg.-Sekr.-Anwärter Verwaltungsangestellter Wilhelm Glombick vom Technischen Überwachungsamt Frankfurt am Main (14. 2. 1962) (BaW);

zum Reg.-Insp.-Anwärter Verwaltungsangestellter Wolfgang Preufner vom Technischen Überwachungsamt Frankfurt am Main (2. 3. 1962) (BaW);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Gewerbeinspektor Rudi Burkard vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (2. 5. 1962);

## versetzt

Regierungsgewerbeamt Reiner Schardt vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg an der Lahn zum 1. 5. 1962 an das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda;

Assessor im Gewerbeaufsichtsdienst Herbert Gehrling vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg an der Lahn zum 1. 5. 1962 an das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda;

Gewerbereferendar Wolfgang Würz vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg an der Lahn zum 1. 5. 1962 an das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen.

Wiesbaden, 8. 6. 1962

**Der Regierungspräsident**  
III 2  
StAnz. 27/1962 S. 901

### c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zu Regierungsveterinärassessoren (BaPr) Amtstierarzt Dr. Horst Weidemann (17. 5. 1962) beim „Regierungsveterinär-rat für den Stadt- und Landkreis Fulda“;

Amtstierarzt Dr. Karl Stämm (5. 6. 1962) beim „Regierungsveterinär-rat für den Stadtkreis Kassel“;

Amtstierarzt Dr. Bruno Storm (5. 6. 1962) beim „Regierungsveterinär-rat für den Dienstbezirk Waldeck I in Korbach“;

zum Regierungsgewerbeassessor (BaPr) Assessor im Gewerbeaufsichtsdienst Peter Elste (10. 5. 1962), Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe (bisher BaW)

die Regierungsobersekretäre Herbert Thiel (22. 5. 1962), Kurt Kutschker (24. 5. 1962);

apl. Regierungsssekretärin Marianne Sach (22. 5. 1962).

Kassel, 14. 6. 1962

**Der Regierungspräsident**  
P 1 — Az.: 70 16 03 B  
StAnz. 27/1962 S. 902

### d) Regierungspräsident in Wiesbaden

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Oberregierungsveterinär-rat Dr. Harro Müller (am 1. 6. 1962) bei der Behörde „Der Regierungsveterinär-rat für die Stadt Frankfurt am Main — Staatl. tierärztliche Lebensmittelüberwachung Bezirk I West“.

Wiesbaden, 4. 6. 1962

**Der Regierungspräsident**  
I 7 — 1 — Az.: 5 d  
StAnz. 27/1962 S. 902

## 757 DARMSTADT

### Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Bergstraße

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. 6. 1962 der in der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße, gelegene Wohnplatz „Bauersgut“ aufgehoben.

Darmstadt, 12. 6. 1962

**Der Regierungspräsident**  
I/2 b — 3 k 02/05 (2)  
StAnz. 27/1962 S. 902

## 758 WIESBADEN

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. P 3, ausgestellt am 2. 12. 1960, für den bei dem LS-Gerätelager in Wächtersbach beschäftigten Angestellten Adolf Protzmann, geboren am 26. 4. 1915, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. 6. 1962

**Der Regierungspräsident**  
P 2  
StAnz. 27/1962 S. 902

## 759

### Festsetzung von Wasserschutzgebieten:

hier:

1. Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk Dahlheim der Stadt Wetzlar
2. Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Schierstein der Stadtwerke Wiesbaden
3. Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk Rückingen der Kreiswerke Hanau
4. Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk Ravolzhausen, Gemarkung Langendiebach, der Kreiswerke Hanau
5. Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk der Gemeinde Herolz, Krs. Schlüchtern
6. Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes „Mensfelden-Nauheim-Neesbach-Werschau“ im Gebiet der Gemeinde Neesbach
7. Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk Windecken der Kreiswerke Hanau
8. Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Falkenbach/Oberlahnkreis
9. Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Usingen

Gemäß Ziffer 5. 6 der Verwaltungsanordnung vom 8. 1. 1962 (StAnz. S. 86) werden die inzwischen festgesetzten Wasserschutzgebiete und die zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen erlassenen Anordnungen nachträglich bekanntgemacht. An Stelle des § 7 des Gesetzes zur Änderung

## Regierungspräsidenten

wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. 4. 1957 (GVBl. S. 50), der Grundlage der früheren Festsetzungen war, sind heute § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 — BGBl. I S. 1110 — und § 25 des Hessischen Wasser-gesetzes vom 6. 7. 1960 — GVBl. S. 69 — getreten.

Wiesbaden, 15. 6. 1962

**Der Regierungspräsident**  
III 5 (2) — 403  
StAnz. 27/1962 S. 902

## 760

### Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Schierstein der Stadtwerke Wiesbaden

Auf Antrag der Stadtwerke Wiesbaden AG wird gemäß § 7 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. April 1957 folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zum Schutze des Wasserwerkes Schierstein der Stadtwerke Wiesbaden AG wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es umfaßt die in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Parzellen; seine Grenzen und seine Gliederung ergeben sich aus den zugehörigen beiden Lageplänen.

§ 2

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in  
I. den Fassungs-bereich,  
II. eine engere Schutzzone,  
III. eine weitere Schutzzone.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

#### I. Im Fassungs-bereich:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Erri-chtung oder Veränderung von Bauten, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Sickeranlagen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse sind verboten, ausgenommen im Interesse der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Wiesbaden AG.

2. Das Einbringen in den Boden und das Lagern von festen oder flüssigen Stoffen und Abfallstoffen einschließlich der Düngung sowie alle Betätigungen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten.

3. Die Errichtung betriebsfremder Anlagen ist verboten.

4. Die Eigentümer, dinglich Berechtigten, Pächter, Mieter usw. der im Fassungs-bereich liegenden Grundstücke sind verpflichtet, solche von den Stadtwerken Wiesbaden AG auszuführenden Arbeiten und Maßnahmen an vorhandenen Bauten, Anlagen und Einrichtungen aller Art zu dulden, die jede Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschließen.

5. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungs-bereichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungs-bereich ist in geeigneter Weise, etwa durch einen Zaun oder eine Hecke, einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

6. Soweit möglich, ist der Fassungs-bereich als Rasen anzulegen oder sonst in geeigneter Weise zu bepflanzen.

### II. In der engeren Schutzzone:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauten, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Sickeranlagen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse sind verboten, ausgenommen im Interesse der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Wiesbaden AG.

2. Das Einbringen in den Boden und das Lagern von festen oder flüssigen Stoffen und Abfallstoffen einschließlich der Düngung sowie alle Betätigungen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten.

3. Ausnahmen von Nr. 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4. Friedhöfe, Stauanlagen, Teiche, Weiher und sonstige Überflutungen, Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von Stoffen sowie die landwirtschaftliche Abwasserwertung sind in der engeren Schutzzone jedenfalls verboten. Die Düngung mit natürlichem und künstlichem Dünger ist gestattet. Natürlicher Dünger muß sofort ausgebreitet werden.

5. Parkplätze von Kraftfahrzeugen und Standplätze von Maschinen sind so abzusichern, daß Öl und Treibstoffe nicht in den Boden eindringen können.

6. Die Eigentümer, dinglich Berechtigten, Pächter, Mieter usw. der in der engeren Schutzzone liegenden Grundstücke sind verpflichtet, solche von den Stadtwerken Wiesbaden AG auszuführenden Arbeiten und Maßnahmen an vorhandenen Bauten, Anlagen und Einrichtungen aller Art zu dulden, die jede Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschließen.

### III. In der weiteren Schutzzone

1. Wohnbauten, Viehställe, Düngerstätten, Gewerbebetriebe, Krankenanstalten, Laboratorien und ähnliche Anlagen und die Lagerung von festen oder flüssigen Stoffen sind nur zulässig, wenn jede schädliche Beeinflussung des Grundwassers ausgeschlossen wird.

2. Das Einbringen von festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch das Grundwasser verunreinigt werden kann.

3. Friedhöfe, Stauanlagen, Teiche, Weiher und sonstige Überflutungen, Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von Stoffen sind in der weiteren Schutzzone jedenfalls verboten. Die landwirtschaftliche Abwasserwertung kann unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß alle Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden (insbesondere Vermeidung von Abwassersammlung und -ablauf) und dadurch eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen wird. Die Düngung mit natürlichem und künstlichem Dünger ist gestattet. Natürlicher Dünger muß sofort ausgebreitet werden.

4. Parkplätze von Kraftfahrzeugen und Standplätze von Maschinen sind so abzusichern, daß Öl und Treibstoffe nicht in den Boden eindringen können.

5. Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse aller Art, wie z. B. Kies-, Sand- und Tongruben, über 4 m Tiefe sind verboten.

6. Im Hafen von Wiesbaden-Schierstein, soweit er in die engere und die weitere Schutzzone fällt, ist

- a) das Liegen von Werften und ähnlichen schwimmenden Anlagen sowie von Wohnschiffen,
- b) das Wohnen auf Schiffen, soweit es nicht aus zwingenden Gründen der Handelsschifffahrt zeitweise unumgänglich notwendig wird,
- c) das Liegen von Schiffen mit Benzin-, Öl- und ähnlichen Ladungen,
- d) das Einbringen von verunreinigenden Stoffen in das Hafenwasser verboten.

7. Die Eigentümer, dinglich Berechtigten, Pächter, Mieter usw. der in der weiteren Schutzzone liegenden Grundstücke sind verpflichtet, solche von den Stadtwerken Wiesbaden AG auszuführenden Arbeiten und Maßnahmen an vorhandenen Bauten, Anlagen und Einrichtungen aller Art zu dulden, die jede Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschließen.

### § 4

1. Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde, das Bergamt, berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Grundwasserschutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

2. Soweit derartige gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, ist der Regierungspräsident in Wiesbaden als obere Wasserbehörde zuständig.

### § 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 13 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. April 1957 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wiesbaden, 20. 2. 1959

Der Regierungspräsident

III 3 e — 25 (W/17)

StAnz. 27/1962 S. 902

761

### Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk Ravolzhausen, Gemarkung Langendiebach, der Kreiswerke Hanau in Hanau/M.

Auf Antrag der Kreiswerke Hanau/Main ordne ich, gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) und § 7 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. 4. 1957 (GVBl. S. 50) folgendes an:

### § 1

Zum Schutze des Grundwasserwerkes Ravolzhausen, Gemarkung Langendiebach, Kreis Hanau, der Kreiswerke Hanau am Main wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Seine Grenzen und seine Gliederung ergeben sich aus den zugehörigen Lageplänen.

### § 2

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- I. den Fassungs-bereich,
- II. eine engere Schutzzone,
- III. eine weitere Schutzzone.

### § 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

#### I. Im Fassungs-bereich:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten, ausgenommen notwendige Arbeiten an den Wassergewinnungsanlagen selbst.

2. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungs-bereiches durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungs-bereich ist einzuzäunen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Die nicht für die Wassergewinnungsanlage benutzten Flächen sind möglichst als Rasen anzulegen und dürfen weder mit künstlichem noch mit natürlichem Dünger gedüngt werden.

#### II. In der engeren Schutzzone:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauten, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse sind verboten, ausgenommen für Zwecke der Wassergewinnungsanlage selbst.

2. Das Einbringen in den Boden oder das Lagern von festen oder flüssigen Stoffen und Abfallstoffen sowie alle Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser oder sonstigen schädlichen Stoffen, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen und dgl.), Kläranlagen, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieschlacken, Chemikalien und dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone ohne Ausnahme verboten.

5. Eine Düngung der Grundstücke in der engeren Schutzzone ist nur mit solchen Kunstdüngern zugelassen, die keine schädliche Einwirkung auf das Grundwasser haben können. Auch Naturdünger darf verwandt werden, wenn er sofort nach der Anfuhr ausgebreitet wird.

6. Die Anlage von Sportplätzen sowie Zelt- und anderen Lagerplätzen und das Baden in offenen Gewässern ist im Bereich der engeren Schutzzone verboten.

### III. In der weiteren Schutzzone:

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine besonders weitreichende Beeinflussung oder Verunreinigung des Grundwassers nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauten aller Art einschließlich der Viehställe, Düngerstätten, Gewerbebetriebe, Krankenanstalten, Laboratorien und ähnliche Anlagen nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen verhindert wird, daß das Grundwasser verunreinigt wird.

3. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch das Grundwasser verunreinigt werden kann. Die Düngung mit künstlichen oder natürlichen Stoffen ist zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

4. Nicht zugelassen sind Kläranlagen und Müllplätze.

5. Die Lagerung von festen oder flüssigen abwasserschädlichen Stoffen, wie z. B. von Giften, Pikrinsäure, Phenolen, radioaktiven Stoffen und dgl. ist nur zulässig, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, daß diese Stoffe auf keinen Fall in das Grundwasser gelangen können.

6. Die in der weiteren Schutzzone liegenden Ziegeltongruben dürfen nach Stilllegung nicht mit Müll und anderen Abfallstoffen, soweit dadurch das Grundwasser verunreinigt werden kann, aufgefüllt werden.

#### § 4

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Grundwasserschutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit derartige gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, ist der Regierungspräsident in Wiesbaden als obere Wasserbehörde zuständig.

#### § 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wiesbaden, 12. 5. 1960

Der Regierungspräsident

III 3 c — 25 (K/51)

StAnz. 27/1962 S. 903

762

### Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk der Gemeinde Herolz in Herolz/Krs. Schlüchtern

Auf Antrag der Gemeinde Herolz, Kr. Schlüchtern, ordne ich, gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), folgendes an:

#### § 1

Zum Schutze des Grundwasserwerkes der Gemeinde Herolz, Kr. Schlüchtern, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es umfaßt die Parzelle 82/3, Flur 9 der Gemarkung Herolz, Eigentümerin: Gemeinde Herolz, Größe 0,435 ha. Die Grenzen ergeben sich aus dem zugehörigen Plan.

#### § 2

Das Wasserschutzgebiet umfaßt nur einen Fassungsbe- reich. Eine engere und eine weitere Schutzzone werden nicht ausgewiesen.

#### § 3

Für den Fassungsbe- reich gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten, ausgenommen notwendige Arbeiten an der Wassergewinnungsanlage selbst.

2. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungs- bereichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsbe- reich ist durch einen Zaun einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Die nicht für die Wassergewinnungsanlage genutzten Flä- chen sind möglichst als Rasen anzulegen und dürfen weder mit künstlichem noch mit natürlichem Dünger gedüngt wer- den.

3. Der Fassungsbe- reich ist durch geeignete Maßnahmen, etwa durch einen Graben oder Damm gegenüber der Land- straße II. Ordnung von Herolz nach Sannerz so zu schüt- zen, daß Regenwasser von der Straße nicht in den Fas- sungsbe- reich eindringen kann.

#### § 4

Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestim- mungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Ge- nehmigungen die besonderen Grundwasserschutzbestimmun- gen, die in dieser Anordnung enthalten sind. Soweit der- artige gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, ist der Regierungspräsident in Wiesbaden als obere Wasser- behörde zuständig.

#### § 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können ge- mäß § 41 (1) Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasser- haushalts vom 27. 7. 1957 als Ordnungswidrigkeit geahnd- et werden.

Wiesbaden, 15. 9. 1960

Der Regierungspräsident

III 5 — 25 (H/45)

StAnz. 27/1962 S. 904

763

### Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes „Mensfelden—Nauheim—Neesbach—Werschau“ im Gebiet der Gemeinde Neesbach

Auf Antrag des Wasserverbandes „Mensfelden—Nauheim—Neesbach—Werschau“, mit dem Sitz in Mensfelden, Kreis Limburg, wird gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) und § 25 Hessisches Wassergesetz vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgende Anordnung erlassen:

#### § 1

Zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Was- serverbandes „Mensfelden—Nauheim—Neesbach—Werschau“, Kreis Limburg, im Gebiet der Gemeinde Neesbach, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es umfaßt die in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten bzw. aus den zuge- hörigen Karten ersichtlichen Parzellen; seine Grenzen und seine Gliederung ergeben sich aus den zugehörigen Lage- plänen.

#### § 2

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- I. die Fassungsbe- reiche,
- II. die engeren Schutz- zonen,
- III. die weitere Schutz- zone.

#### § 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

#### I. In den Fassungsbe- reichen:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, das Ein- bringen von Stoffen in den Boden sowie alle sonstigen Be- tätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser verunreinigt werden kann, sind verboten. Ausgenommen sind lediglich die notwendigen Arbeiten an den Wasserge- winnungsanlagen selbst.

2. In der ehemaligen Kiesgrube, in der sich der Brun- nen I befindet, darf innerhalb des Fassungsbe- reichs kein



Kies mehr gewonnen werden. Die übrigen Flächen des Fassungsgebietes sind bis auf die Höhe des Brunnengeländes einzuebnen. Hierbei ist die Einbringung von Schutt oder Abfallmaterial grundsätzlich untersagt. Die Steilböschungen der ehemaligen Kiesgrube müssen auf eine Neigung von 1:1,5 abgeschrägt werden und eine zusammenhängende Grasnarbe erhalten. Die Böschungen können mit einzelnen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

3. Das unbefugte Betreten und Befahren der Fassungsgebiete durch betriebsfremde Personen ist verboten. Die Fassungsgebiete sind einzuzäunen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Die nicht für die Wassergewinnungsanlage benutzten Flächen sind möglichst als Rasen anzulegen und dürfen weder mit künstlichem noch mit natürlichem Dünger gedüngt werden.

## II. In den engeren Schutzzonen:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauten, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse wie Kiesgruben, Steinbrüche und dgl. sind verboten.

2. Das Einbringen in den Boden oder das Lagern von festen oder flüssigen Stoffen und Abfallstoffen sowie alle Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Über solche Maßnahmen entscheidet auf Antrag der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser oder sonstigen schädlichen Stoffen, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dgl.), Kläranlagen, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieschlacken, Chemikalien und dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in den engeren Schutzzonen ohne Ausnahme verboten.

5. Eine Düngung der Grundstücke in den engeren Schutzzonen ist nur mit solchen Kunstdüngern zugelassen, die keine schädliche Einwirkung auf das Grundwasser haben können. Auch Naturdünger darf verwendet werden, wenn er sofort nach der Anfuhr ausgebreitet wird.

6. Die Anlage von Sportplätzen sowie Zelt- und anderen Lagerplätzen und das Baden in offenen Gewässern ist im Bereich der engeren Schutzzonen verboten.

7. Es bleibt vorbehalten, durch besondere Anordnung die Eigentümer, dinglich Berechtigten, Pächter, Mieter usw. zu verpflichten, solche von dem Wasserverband auszuführenden Arbeiten und Maßnahmen an vorhandenen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu dulden, die zur Ausschaltung einer Verunreinigung des Grundwassers als notwendig erachtet werden.

## III. In der weiteren Schutzzone:

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine besonders weitreichende Beeinflussung oder Verunreinigung des Grundwassers nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauten aller Art einschließlich Viehställe, Düngerstätten, Gewerbebetriebe, Krankenanstalten, Laboratorien und ähnliche Anlagen nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen verhindert wird, daß das Grundwasser verunreinigt wird.

3. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch das Grundwasser verunreinigt werden kann. Die Düngung mit künstlichen oder natürlichen Stoffen ist zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

4. Nicht zugelassen sind Kläranlagen und Müllplätze.

5. Die Lagerung von festen oder flüssigen abwasser-schädlichen Stoffen, wie z. B. von Giften, Pikrinsäure, Phenolen, radioaktiven Stoffen und dgl. ist verboten. Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfalle der Genehmigung des Regierungspräsidenten als oberer Wasserbehörde.

6. Die Bestimmung zu II Nr. 7 gilt auch in der weiteren Schutzzone.

## § 4

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde, das Bergamt, berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Grundwasser-Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Im übrigen ist der Landrat des Kreises Limburg als untere Wasserbehörde für die Durchführung dieser Anordnung zuständig (§§ 74 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Wassergesetz), soweit nicht die Genehmigung des Regierungspräsidenten vorbehalten ist.

## § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Wiesbaden, 24. 11. 1960

**Der Regierungspräsident**

III 3 e — 25 (M/33)

StAnz. 27/1962 S. 904

**764**

## Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk Windecken der Kreiswerke Hanau am Main

Auf Antrag der Kreiswerke Hanau ordne ich gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 — BGBl. I Seite 1110 — in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 — GVBl. S. 69 — folgendes an:

## § 1

Zum Schutze des Grundwasserwerkes Windecken, Kreis Hanau, der Kreiswerke Hanau am Main wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Seine Grenzen und seine Gliederung ergeben sich aus dem Plan des Wasserschutzgebietes. Die engere Schutzzone umfaßt die in dem zugehörigen Verzeichnis aufgeführten Flurstücke.

## § 2

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in:

- I. den Fassungsgebiet,
- II. eine engere Schutzzone und
- III. eine weitere Schutzzone.

## § 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

### I. Im Fassungsgebiet:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten, ausgenommen notwendige Arbeiten an dem Grundwasserwerk selbst.

2. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsgebietes durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsgebiet ist einzuzäunen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Die nicht für das Grundwasserwerk benutzten Flächen sind möglichst als Rasen anzulegen und dürfen weder mit künstlichem noch mit natürlichem Dünger gedüngt werden.

### II. In der engeren Schutzzone:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlage von Kiesgruben sind verboten.

2. Das Einbringen in den Boden oder das Lagern von festen oder flüssigen Stoffen und Abfallstoffen sowie alle Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelne zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Über solche Ausnahmen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen und dgl.), Kläranlagen, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieschlacken, Chemikalien und dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone ohne Ausnahme verboten.

5. Eine Düngung der Grundstücke in der engeren Schutzzone ist nur mit solchen Kunstdüngern zugelassen, die keine schädliche Einwirkung auf das Grundwasser haben können. Auch Naturdünger darf verwandt werden, wenn er sofort nach der Anfuhr ausgebreitet wird.

6. Die Anlage von Sportplätzen sowie Zelt- und anderen Lagerplätzen und das Baden in offenen Gewässern ist im Bereich der engeren Schutzzone verboten.

### III. In der weiteren Schutzzone:

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst seine Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (z. B. wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen aus dem Schutzgebiet hinaus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen mit Ausnahme der zu Nr. 2 erwähnten und Müllplätze.

4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit künstlichen oder natürlichen Stoffen ist zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

5. Die Lagerung bzw. Beförderung durch Leitungen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen ist nur zulässig, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, daß diese Stoffe auf keinen Fall in den Boden bzw. in ein Gewässer gelangen können.

6. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 4

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., haben bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Grundwasserschutzbestimmungen zu beachten, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit derartige gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, ist der Landrat des Landkreises Hanau in Hanau als untere, in den Fällen des § 3 II Nr. 3) der Regierungspräsident in Wiesbaden als obere Wasserbehörde zuständig.

#### § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Wiesbaden, 14. 2. 1961

Der Regierungspräsident  
III 5 — 25 (K/39)  
St.Anz. 27/1962 S. 905

765

### Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Falkenbach (Oberlahnkreis)

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Falkenbach (Oberlahnkreis) ordne ich gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 — BGBl. I S. 1110 — in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 — GVBl. S. 69 — folgendes an:

#### § 1

Zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Falkenbach (Oberlahnkreis) wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Der Fassungsgebiet und die engere Schutzzone umfassen die in dem zugehörigen Verzeichnis aufgeführten Flurstücke. Im übrigen ergeben sich die Grenzen und die Gliederung des Wasserschutzgebietes aus seinem Plan.

#### § 2

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in:

- I. den Fassungsgebiet,
- II. eine engere Schutzzone und
- III. eine weitere Schutzzone.

#### § 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

##### I. Im Fassungsgebiet:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten, ausgenommen notwendige Arbeiten an den Wassergewinnungsanlagen selbst.

2. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsgebietes durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsgebiet ist einzuzäunen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Die nicht für die Wasserversorgungsanlage benutzten Flächen sind möglichst als Rasen anzulegen und dürfen weder mit künstlichem noch mit natürlichem Dünger gedüngt werden.

##### II. In der engeren Schutzzone:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies- und Sandgruben sind verboten.

2. Das Einbringen in den Boden oder das Lagern von festen oder flüssigen Stoffen und Abfallstoffen sowie alle Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Über solche Ausnahmen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen und dgl.), Kläranlagen, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieschlacken, Chemikalien und dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone ohne Ausnahme verboten.

5. Eine Düngung der Grundstücke ist in der engeren Schutzzone nur mit solchen Kunstdüngern zugelassen, die keine schädliche Einwirkung auf das Grundwasser haben können. Auch Naturdünger darf verwandt werden, wenn er sofort nach der Anfuhr ausgebreitet wird, desgleichen Jauche.

6. Die Anlage von Sportplätzen sowie Zelt- und anderen Lagerplätzen ist im Bereich der engeren Schutzzone verboten.

##### III. In der weiteren Schutzzone:

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst seine Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (z. B. wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen aus dem Schutzgebiet hinaus

oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind; der Inhalt der Behälter oder Sammelgruben ist regelmäßig unschädlich zu beseitigen.

3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen und Müllplätze.

4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit künstlichen oder natürlichen Stoffen ist zulässig, nicht jedoch die Verregnung oder Verrieselung von Abwasser.

5. Die Lagerung bzw. Beförderung durch Leitungen von festen, flüssigen oder gasförmigen gewässerschädlichen Stoffen ist nur zulässig, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, daß diese Stoffe auf keinen Fall in den Boden bzw. in ein Gewässer gelangen können.

6. Kies-, Sand- und Tongruben sowie Steinbrüche usw. dürfen nicht mit Müll und anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

#### § 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., haben bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Grundwasserschutzbestimmungen zu beachten, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit derartige gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, ist der Landrat des Oberlahnkreises in Weilburg (Lahn) als untere, in den Fällen des § 3 II Nr. 3 der Regierungspräsident in Wiesbaden als obere Wasserbehörde zuständig.

#### § 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Wiesbaden, 21. 12. 1961

Der Regierungspräsident  
III 5 — 25 (F/82)  
StAnz. 27/1962 S. 906

766

### Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage (Tiefbrunnen) Usingen im Ustal des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen

Auf Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen in Usingen habe ich, gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 — BGBl. I S. 1110 — in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 — GVBl. Seite 69 — folgende Anordnung erlassen:

#### § 1

Zum Schutze der Wassergewinnungsanlage (Tiefbrunnen) des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen im Ustal, Flur 27, Parzelle 67, der Gemarkung Wernborn, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es umfaßt die in dem zugehörigen Verzeichnis aufgeführten Parzellen; seine Grenzen und seine Gliederung ergeben sich aus dem zugehörigen Lageplan.

#### § 2

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in:

- I. den Fassungsbereich,
- II. eine engere Schutzzone und
- III. eine weitere Schutzzone.

#### § 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

##### I. Im Fassungsbereich:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten, ausgenommen notwendige Arbeiten an den Wassergewinnungsanlagen selbst.

2. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsbereichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der

Fassungsbereich ist einzuzäunen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Die nicht für die Wassergewinnungsanlage benutzten Flächen sind möglichst als Rasen anzulegen und dürfen weder mit künstlichem noch mit natürlichem Dünger gedüngt werden.

3. Im Fassungsbereich befindliche Wasserläufe sind zu verrohren oder in Betonbetten zu legen.

##### II. In der engeren Schutzzone:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse (Kiesgruben und dgl.) sind verboten.

2. Das Einbringen in den Boden oder das Lagern von festen oder flüssigen Stoffen und Abfallstoffen sowie alle Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Über solche Ausnahmen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen und dgl.), Kläranlagen, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieschlacken, Chemikalien und dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone ohne Ausnahme verboten.

5. Eine Düngung der Grundstücke in der engeren Schutzzone ist nur mit solchen Kunstdüngern zugelassen, die keine schädliche Einwirkung auf das Grundwasser haben können. Auch Naturdünger darf verwendet werden, wenn er sofort nach der Anfuhr ausgebreitet wird.

6. Die Anlage von Sportplätzen sowie Zelt- und anderen Lagerplätzen und das Baden in offenen Gewässern ist im Bereich der engeren Schutzzone verboten.

##### III. In der weiteren Schutzzone:

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich beeinflussen oder sonst seine Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (z. B. wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, so dies nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen aus dem Schutzgebiet oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit diese nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

3. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit künstlichen oder natürlichen Stoffen ist zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

4. Nicht zugelassen sind Kläranlagen mit Ausnahme der zu 2 erwähnten und Müllplätze.

5. Die Lagerung oder Beförderung von festen oder flüssigen oder gasförmigen abwasserschädlichen Stoffen, wie z. B. von Giften, Pikrinsäure, Phenolen, radioaktiven Stoffen und dergleichen ist nur zulässig, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, daß diese Stoffe auf keinen Fall in das Grundwasser gelangen können.

#### § 4

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Grundwasserschutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit derartige gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, ist der Landrat des Landkreises Usingen als untere Wasserbehörde zuständig, im Falle des § 3 II Nr. 2 der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde.

#### § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wiesbaden, 10. 1. 1962

**Der Regierungspräsident**

III 5 — 25 (U/7)

St.Anz. 27/1962 S. 907

**767**

### Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk Rückingen der Kreiswerke Hanau

Auf Antrag der Kreiswerke Hanau am Main habe ich gemäß § 7 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. 4. 1957 (GVBl. S. 50) folgende Anordnung erlassen:

#### § 1

Zum Schutze des Grundwasserwerkes Rückingen, Kreis Hanau, der Kreiswerke Hanau a. M. wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es umfaßt die in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Parzellen; seine Grenzen und seine Gliederung ergeben sich aus dem zugehörigen Plan.

#### § 2

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- I. den Fassungsbereich,
- II. eine engere Schutzzone,
- III. eine weitere Schutzzone.

#### § 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

#### I. Im Fassungsbereich:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten, ausgenommen notwendige Arbeiten an den Wassergewinnungsanlagen selbst.

2. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsereichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsereich ist in geeigneter Weise, etwa durch einen Zaun oder eine Hecke, einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Die nicht für die Wassergewinnungsanlagen benutzten Flächen sind möglichst als Rasen anzulegen und dürfen weder mit künstlichem noch mit natürlichem Dünger gedüngt werden.

#### II. In der engeren Schutzzone:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauten, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse sind verboten, ausgenommen für Zwecke der Wassergewinnungsanlagen selbst.

2. Das Einbringen in den Boden und das Lagern von festen oder flüssigen Stoffen und Abfallstoffen sowie alle Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser oder sonstigen schädlichen Stoffen, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen und dgl.), Kläranlagen, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieschlacken, Chemikalien und dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone ohne Ausnahme verboten.

5. Eine Düngung der Grundstücke in der engeren Schutzzone ist nur mit solchen Kunstdüngern zugelassen, die keine schädliche Einwirkung auf das Grundwasser haben können.

Auch Naturdünger darf verwandt werden, wenn er sofort nach der Anfuhr ausgebreitet wird.

6. Die Anlage von Sportplätzen sowie Zelt- und anderen Lagerplätzen und das Baden in offenen Gewässern ist im Bereich der engeren Schutzzone verboten.

7. Die Eigentümer, dinglych Berechtigten, Pächter, Mieter usw. der in der engeren Schutzzone liegenden Grundstücke sind verpflichtet, solche von den Kreiswerken Hanau auszuführenden Arbeiten und Maßnahmen an vorhandenen Bauten, Anlagen und Einrichtungen aller Art zu dulden, die jede Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschließen.

#### III. In der weiteren Schutzzone:

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine besonders weitreichende Beeinflussung oder Verunreinigung des Grundwassers nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauten aller Art einschließlich der Viehställe, Düngerstätten, Gewerbebetriebe, Krankenanstalten, Laboratorien und ähnliche Anlagen nur zulässig, wenn jede Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen wird.

3. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch das Grundwasser verunreinigt werden kann. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen ist zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

4. Nicht zugelassen sind Kläranlagen und Müllplätze.

5. Die Lagerung von festen oder flüssigen abwasserschädlichen Stoffen, wie z. B. von Giften, Pikrinsäuren, Phenolen, radioaktiven Stoffen und dgl., ist nur zulässig, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, daß diese Stoffe auf keinen Fall in das Grundwasser gelangen können.

6. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse sind wenigstens einen Monat vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde (Landrat in Hanau) anzuzeigen und können von dieser, falls durch die Maßnahmen das Grundwasser verunreinigt werden kann, verboten werden. Wird das Verbot nicht binnen einem Monat nach Eingang der Anzeige ausgesprochen, so gilt die angezeigte Maßnahme als genehmigt.

7. Die Bestimmung zu II. Nr. 7 gilt auch in der weiteren Schutzzone.

#### § 4

1. Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Grundwasserschutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

2. Soweit derartige gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, ist der Regierungspräsident in Wiesbaden als obere Wasserbehörde zuständig.

#### § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 13 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. 4. 1957 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Wiesbaden, 10. 12. 1959

**Der Regierungspräsident**

III 3 e — 25 (K/33)

St.Anz. 27/1962 S. 908

**768**

### Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk Dahlheim der Stadt Wetzlar

Auf Antrag des Magistrats — Stadtwerke — der Stadt Wetzlar habe ich gemäß § 7 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50) folgende Anordnung erlassen:

#### § 1

Zum Schutze des Grundwasserwerkes Dahlheim der Stadtwerke Wetzlar in Wetzlar wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es umfaßt die in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Parzellen, seine Grenzen und seine Einteilung ergeben sich aus dem zugehörigen Lageplan.

#### § 2

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- I. den Fassungsereich,
- II. eine engere Schutzzone,
- III. eine weitere Schutzzone.

## § 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

## I. Im Fassungsgebiet:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauten, Grabungen, Ausschachtungen, Sand-, Lehm- und Kiesgruben, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Sickeranlagen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse sind verboten, mit Ausnahme der für die Wassergewinnungsanlage notwendigen Arbeiten.
2. Das Einbringen in den Boden und das Lagern von festen und flüssigen Stoffen und Abfallstoffen einschl. der Düngung, sowie alle Betätigungen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten.
3. Die Errichtung betriebsfremder Anlagen ist verboten.
4. Die Stadtwerke Wetzlar sind verpflichtet, das unbefugte Betreten des Fassungsgebietes durch betriebsfremde Personen zu verhindern, vor allem den Fassungsgebiet durch einen Zaun, eine Hecke oder dgl. einzufriedigen und Warnschilder in ausreichender Zahl anzubringen, ferner den Fassungsgebiet, soweit möglich, mit einer Rasendecke und die vorhandenen Wege mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen.
5. Die Eigentümer, dinglich Berechtigten, Pächter, Mieter usw. der im Fassungsgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, sonstige von den Stadtwerken Wetzlar auszuführende Arbeiten und Maßnahmen an vorhandenen Bauten, Anlagen und Einrichtungen aller Art zu dulden, die jede Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschließen.

## II. In der engeren Schutzzone:

1. Die Bestimmungen zu I/1 bis 3 und 5 gelten auch in der engeren Schutzzone.
2. Ausnahmen davon dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen, jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
3. Friedhöfe, Teiche, Weiher, Wassergewinnungsanlagen (Brunnen usw.), Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen, sowie das Einbringen von natürlichem und künstlichem Dünger und die Verrieselung und Verregnung von Abwasser sind verboten.
4. Das von Straßen abfließende Oberflächenwasser muß unter Ausschluß der Versickerung aus der engeren Schutz-

zone abgeführt und der Straßenkörper selbst mit einer wasserdichten Decke versehen werden.

## III. In der weiteren Schutzzone:

1. Wohnbauten, Gewerbebetriebe und sonstige Anlagen mit Ausstoß von grundwasserschädlichen Abwasser und Abfällen, Kläranlagen, Düngerstätten, Jauchegruben, Sickergruben, Viehställe, Friedhöfe, Teiche, Weiher, Müllplätze, schließlich das Einbringen sonstiger Stoffe in den Boden sind verboten, soweit dadurch das Grundwasser verunreinigt werden kann.
2. Natürlicher oder künstlicher Dünger darf verwandt werden, wenn er alsbald ausgestreut wird. Verboten ist dagegen die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.
3. Feste oder flüssige Stoffe dürfen nur so gelagert werden, daß mit Sicherheit jede schädliche Beeinflussung des Grundwassers, auch bei etwaigen Unfällen, ausgeschlossen wird. Abwasser darf nur in mit Sicherheit undurchlässigen Rohrleitungen durch die weitere Schutzzone geführt werden.
4. Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse aller Art über eine Tiefe von 2,5 m hinaus sind genehmigungspflichtig.
5. Die Bestimmungen zu I/5 gelten auch in der weiteren Schutzzone.

## § 4

Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die Wasserbehörden, das Bergamt, berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Grundwasser-Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

Soweit derartige gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, ist der Regierungspräsident in Wiesbaden als obere Wasserbehörde zuständig.

## § 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 13 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. 4. 1957 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wiesbaden, 28. 11. 1958

Der Regierungspräsident  
III 5 — 25 (W/18)

StAnz. 27/1962 S. 908

## Buchbesprechungen

„Der Rentenberater“ Teil 1. Das Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Beitrags- und Leistungsrecht, von Hoernigk und Jorks. 3., neubearbeitete und erweiterte Auflage, 116 S. Falttafel. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Im Verlag des Betriebsrates ist der Rentenberater in zwei Teilen erschienen. Teil 1 stammt von Hoernigk und Jorks, dem Direktor der Landesversicherungsanstalt Hessen und einem Verwaltungsrat bei dieser Anstalt. Beide Verfasser haben auch einen Kommentar zur Rentenversicherung erarbeitet (StAnz. 1959 S. 726). Teil 1 des Rentenberaters bringt eine Übersicht über das Beitrags- und Leistungsrecht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (StAnz. 1960 S. 500). Der Band ist soeben in 3. Auflage erschienen.

Teil 2 schildert die versicherungstechnische Seite und die Renten Anpassung. Er ist aus der Arbeit von Heubeck über die Rentenreform in Zahlen (StAnz. 1957 S. 547) hervorgegangen (StAnz. 1958 S. 411; 1961 S. 1191).

Die neue Auflage des Teiles 1 weist gegenüber der im StAnz. 1960 S. 500 besprochenen Voraufgabe keine strukturellen Änderungen auf. Einige Stellen (S. 29, 53, 87) sind noch übersichtlicher formuliert. Die Rechtsentwicklung ist an der gehörigen Stelle jeweils berücksichtigt. Die Übersichten und Tabellen sind auf den neuesten Stand gebracht und auf spätere Jahre zeitlich erstreckt worden. Ergänzt wurden auch die Ausführungen über die Wartezeit (S. 53 ff.) und über das Ruhen der Renten bei Aufenthalt außerhalb des Bundes (S. 88 ff.).

Den Verfassern ist es gelungen, das Recht der Rentenversicherung so klar und übersichtlich darzustellen, daß sie dieses Rechtsgebiet verständlich machen. Sie haben außerdem ihrer Darstellung eine „Anleitung für die Rentenberechnung“ in Form einer Oberregierungsrat Dr. Reuß

Grundgesetz. Kommentar von Theodor Maunz und Günther Dürig, Lieferung 4 und 5, 1960 bzw. 1961, C. H. Beck, München und Berlin.

Über die Gesamtanlage des Kommentars von Maunz und Dürig zum Grundgesetz ist schon bei der Besprechung der Lieferungen 1—3 sowohl nach der technischen wie nach der sachlichen Seite hin berichtet worden (vgl. StAnz. 1960, S. 1052). Die Anzeige der Lieferungen 4 und 5 kann mit der Feststellung beginnen, daß

schon bei einer ersten Durchsicht die damals gespendete hohe Anerkennung für die Stoffdarbietung und vor allem für die wissenschaftliche Leistung der beiden Verfasser auch jetzt sich als voll- auf berechtigt erweist.

Im einzelnen enthält Lieferung 4 als Hauptstück den Kommentar zum Abschnitt III des Grundgesetzes („Der Bundestag“); hinzutreten die sachlich damit enge verknüpften Artikel 17 (Petitionsrecht), 121 (Begriff der Mehrheit) und 137 (Wählbarkeit von Beamten und Soldaten.) Schließlich ist die Darbietung des Art. 20 mit ausführlichen Erörterungen über die „Rechtsstaatlichkeit“ im Sinne des Grundgesetzes weitergeführt und wird aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnis von Bund und Ländern Art. 37 (Verfassungszwang) kommentiert.

In Lieferung 5 bilden Wehrverfassungsrecht (Art. 17 a, 59 a, 65 a) und das Recht des Bundesrates (Abschnitt IV des Grundgesetzes) zwei gewichtige Teilstücke. Hinzu treten die Auslegung der Art. 83—86, die ein Hauptsitz des föderalistischen Problems unserer Bundesverfassung sind, und die völkerrechtlich bedeutsamen Art. 32 und 59. Das in den bisherigen Lieferungen noch nicht in Erscheinung getretene Finanzwesen empfängt mit der Kommentierung des Art. 114 eine erste Behandlung.

So bilden diese beiden Lieferungen ebenfalls eine Fundgrube reicher Gedanken, die besonders den Praktiker des Verfassungsrechtes dazu verlockt, immer wieder sich festzulesen; als Rezensent muß er sich leider darauf beschränken, nur den einen und anderen Punkt kurz herauszugreifen, der ihm gerade besonders aktuell zu sein scheint und der sein höchst günstiges Urteil über diesen Kommentar unterbauen kann.

So bietet die sehr einprägsame und sorgfältig begründete Auslegung des Art. 17 durch Dürig eine vortreffliche Handhabe, um die Vermengung von Petitionsrecht und Gnadengesuch als unzulässig darzutun. Der nicht selten gemachte Versuch, eine Bitte um Begnadigung statt an den Bundespräsidenten, der nach Art. 60. Grundgesetz das Begnadigungsrecht für den Bund ausübt (bzw. bei Gnadengesuchen innerhalb der Landeszuständigkeit an den Ministerpräsidenten) als im Sinne des Art. 17 aufgemachte „Petition“ an die „Volksvertretung“ zu richten, findet in diesem Artikel keine Stütze. Er soll, wie Dürig schlüssig darlegt, dafür sorgen, daß menschliche Nöte und Sorgen vom Staat auch außerhalb formaler Verfahren und nach ihrer etwaigen Erledigung vorgebracht

werden können und mit einem Bescheid beantwortet werden müssen. Genau diese Möglichkeit ist aber für das Begnadigungswesen selbständig und ausdrücklich in Art. 60 II geordnet, so daß weder eine Möglichkeit noch eine Notwendigkeit besteht, für Gnaden-gesuche außer dem Weg an die Exekutive zusätzlich mittels des Art. 17 auch den an „die Volksvertretung“ zu öffnen.

Praktisch wichtiger und in gewisser Weise ein Angelpunkt des ganzen Kommentars ist die Analyse der in Art. 20 sachlich beschlossenen, wenn auch nicht terminologisch formell eingeführten Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik. Hier bewährt sich wieder einmal auf das vorzüglichste die von Maunz virtuos beherrschte Kunst, wissenschaftliche Kompromißlosigkeit und Höhe der Kommentierung und, wie man sagen könnte, exekutivische Brauchbarkeit ihrer Ergebnisse in gleicher Weise zu erreichen. Ein Lieblings-thema aller vor- und überjuristischen Betrachter des Grundgesetzes ist die in Art. 20 verankerte Unterscheidung von Recht und Gesetz mitsamt den ungezählten Versuchen solcher Verfassungs- oder Gesetzeskritiker, einem positiven Gesetz das „Recht“ entgegenzuhalten. Maunz und Dürig präsentieren musterhaft sowohl den rechtsphilosophischen wie den verfassungsrechtlichen Problemsitz dieser Unterscheidung und gewinnen als eigentlichen Inhalt des (materiellen) Rechts im Sinne des Art. 20 eben die Grundrechte unserer Verfassung. So kommen sie zu dem solide unterbauten und nach der Meinung des Rezensenten unerschütterlichen Ergebnis, daß Gesetz und Recht solange nicht auseinanderklaffen können, als das Gesetz sich an die materiellen Normen des Grundgesetzes hält. Damit wird die Frage nach der materiellen Rechtsstaatlichkeit eines bestimmten Gesetzes auf die Frage nach seinem Verhältnis zu den Grundrechten unserer Verfassung zurückgeführt und hört die Möglichkeit auf, von irgendwelchen im Grundrechtsteil des Grundgesetzes nicht positivierten Weltanschauungen, z. B. von einer konfessionell bestimmten aus, die Rechtsstaatlichkeit eines Gesetzes zu bestreiten.

Es liegt freilich in der Natur einer so vielschichtigen Aufgabe, wie sie ein Kommentar zum Grundgesetz stellt, daß gerade der Praktiker manche Punkte noch nicht erörtert findet, die ihm aus dem Alltag des Verfassungslebens als wichtig erscheinen. Bei Art. 44 beispielsweise, bei den Untersuchungsausschüssen des Bundestages, ist die Frage nicht geklärt, ob es dem Sinn dieses Artikels entspricht, wenn eine Minderheit von Abgeordneten zwar die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erzwingen kann, wenn aber das Untersuchungsthema von der Mehrheit so ergänzt und erweitert wird, daß der eigentliche Zweck des Minderheitsbegehrens darunter mehr oder minder begraben wird. Nach der Meinung des Referenten wäre es unserem Rechtsstaat angemessener, wenn der Bundestag auch bei der Bestimmung des Untersuchungsthemas und nicht nur bei der Einsetzung des Ausschusses gehalten wäre,

den Antrag der Minderheit zu übernehmen. Art. 44 Abs. I Satz 1 läßt diese Auslegung zum mindesten zu; der Referent würde meinen, daß er in dem hier vorgeschlagenen Sinne sich dem Gesamt-zweck des Art. 44 besser einfügen würde als bei der gegenteiligen Praxis. Vielleicht, daß Maunz später einmal in einer Ergänzungsnnummer 64 Z. 5 das erste „Gerichte“ in „Ausschüsse“ zu verbessern) Lieferung auf diesen Punkt eingeht (dabei wäre dann auch in Rand-

Indessen gehört das Interesse des Referenten — das sei offen eingestanden — bei beiden Lieferungen vor allem den vielfältigen Bezugnahmen auf das heute wohl wichtigste verfassungsrechtliche Problem, auf die Auseinandersetzung zwischen Zentralismus und Föderalismus. In dieser Hinsicht bilden die Art. 83–86 sozusagen das tägliche Brot des Verfassungspraktikers, ohne daß sich sein Studium des Kommentars auf sie beschränken dürfte. Hier zeigt sich besonders deutlich der Vorzug der Lose-Blatt-Form: im Verhältnis von Bund und Ländern treten ständig neue grundsätzlich wichtige Fragen auf, und ein Kommentar kann ihnen nur auf den Fersen bleiben, wenn er entweder — was sich aber aus Kosten-gründen verbietet — fast jährlich neu aufgelegt wird oder wenn er in den Teilen, die ergänzt werden müssen, sich auswechseln läßt. So hat das Fernseh-Urteil schon jetzt umfangreiche Neueinfügungen und wohl manche Änderungen notwendig gemacht, auf die jeder Benutzer des Kommentars mit Spannung warten wird.

Hier und in vielen anderen Hinsichten werden die beiden Verfasser des Kommentars vermutlich vor der Frage stehen, ob sie der Anpassung der schon erschienenen Teile an die teilweise reißend fortschreitende Entwicklung unseres Verfassungsalltags oder der Ausfüllung der noch offenen Teile des Grundgesetzes den Vorrang geben sollen. Der Referent würde naturgemäß am liebsten beides sehen: er wartet mit gleicher Spannung auf den Abschluß wie auf die Ergänzung des Kommentars. Wenn er aber wählen soll, so würde er alles in allem doch wohl für noch wichtiger als die Einarbeitung des neuen Materials in die schon vorliegenden Kommentierungen den Gesamtabschluß halten. Denn — damit möchte er erneut ein zusammenfassendes Urteil abgeben — Maunz und Dürig haben so vorzügliche Arbeit geleistet, daß man auch für neu auftretende Fragen aus der Durcharbeitung ihrer schon vorliegenden Kommentierungen eine höchst solide Grundlage gewinnt, während man für die noch fehlenden Teile gerade wegen der bisherigen hervorragenden Leistung des Kommentars das Gefühl hat, als ob man ohne Kompaß und Karte navigieren müßte. Es wäre daher der Wunsch des Referenten, daß Maunz und Dürig das wissenschaftliche Meisterwerk ihres Kommentars zunächst einmal bald vollenden, damit der Verfassungspraktiker für alle Teile des Grundgesetzes bei ihnen Rat und Anregung suchen kann. Er wird sie, davon ist der Referent überzeugt, stets finden.

Ministerialdirigent Dr. Barwinski

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

# Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1962

Montag, den 9. Juli 1962

Nr. 27

## Gerichtsangelegenheiten

### 1663 Aufgebote

F 4/62 Aufgebot: Der Schuhmachermeister Konrad Monk aus Gombeth, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele in Borken (Bz. Kassel), hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Gombeth Blatt 306, in Abteilung III Nr. 1 für die Firma Perlstein & Co. OHG in Kassel, Jägerstraße 15 auf der Eigentumshälfte des Schuhmachers Konrad Monk eingetragene, mit 10% jährlich verzinsliche Grundschuld über 400,— FGM — i. W.: Vierhundert Feingoldmark — beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 4. Oktober 1962, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Krausgasse 30, Zimmer Nr. 11 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Borken (Bz. Kassel), 15. 6. 1962

Amtsgericht

### 1664

F 4/62 — Aufgebot: Der Kreisoberinspektor Heinrich Neidhardt aus Lieblos, Kr. Gelnhausen, Büdinger Str. 5, hat das

Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Lieblos Band 31, Blatt 922 eingetragenen Grundstücks Flur 7, Flurst. 24, Grünland, unterm breiten Weg, 87 qm groß beantragt.

Eingetragene Eigentümer sind: 1. Johannes Michelmann, Karls Sohn, in Lieblos, 2. Ehefrau des Georg Spiecker, Margarethe geb. Michelmann in Amerika, 3. Heinrich Michelmann, 4. Karl Heinrich Michelmann, 5. Ehefrau des Konrad Bechthold, Katharine geb. Michelmann in Lieblos.

Die eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf Mittwoch, den 14. November 1962, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 11, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 28. 6. 1962 Amtsgericht

### 1665

2 F 1:61 — Aufgebot: Der kaufm. Angestellte Franz Josef Schwarz, Rüsselsheim (Main) und Fräulein Else Schwarz, Flörsheim (Main), haben das Aufgebot der abhandengekommenen Grundschuldbriefe über folgende im Grundbuch von Flörsheim (Main), Band 30, Blatt 1376 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 und 3 eingetragenen Grundschulden beantragt:

a) 800,— RM nebst 8% Jahreszinsen für die Vereinsbank Höchst eGmbH in Ffm.-Höchst,

b) 450,— RM nebst 6% Jahreszinsen für die zu a) genannte Gläubigerin.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 16. Oktober 1962, um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Hochheim (Main), 7. 6. 1962 Amtsgericht

### 1666

F 5 62 — Aufgebot: Die Frau Elisabeth Haase geb. Naumann in Reibhausen, Kr. Fritzlar-Homburg, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf ihrem Grundstück Grundbuch von Reibhausen Band 2, Blatt 5 in Abt. III Nr. 1 für den Landwirt Heinrich Debus in Reibhausen, eingetragenen Restkaufgeldhypothek von 2250,— RM gemäß § 1170 BGB beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Oktober 1962 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Homburg (Bez. Kassel), 25. 6. 1962

Amtsgericht

**1667**

F 7/62 — **Aufgebot:** Die Witwe Anna Elisabeth Dente geb. Otto in Neuenbrunslar Kr. Melsungen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. jur. Eduard Frind in Felsberg, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des unter Post Abteilung III, lfd. Nr. 15 im Grundbuch von Neuenbrunslar Band 11, Blatt 372 eingetragenen Hypothekenbriefes über 600,— Goldmark (i. B. sechshundert Goldmark) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Januar 1963 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6 anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Melsungen, 13. 6. 1962 **Amtsgericht**

**1668 Beschluß**

8 F 2/62 — **Aufgebot:** Die Spar- und Darlehnskasse eGmbH, jetzt Volksbank eGmbH, in Hausen, Kr. Offenbach (Main), vertr. durch Rechtsanwalt Dr. R. Ludwig, Offenbach (Main), hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hausen, Band 15, Blatt 915 in der III. Abteilung unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld im Betrage von 3000,— Goldmark nebst Nebenleistungen beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, dem 17. Oktober 1962, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Saal 32 anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Offenbach (Main), 28. 5. 1962

**Amtsgericht, Abt. 8**

**1669 Beschluß**

8 F 3/62 — **Aufgebot:** Der Magistrat der Stadt Steinheim (Main), vertr. durch den Herrn Bürgermeister hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Steinheim am Main, Band 53, Blatt 2239 in der III. Abteilung unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld im Betrage von 6 000,— Goldmark beantragt.

Die Inhaber des Grundschuldbriefes werden aufgefordert, spätestens in dem am Mittwoch, den 24. Oktober 1962, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Saal 32, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Offenbach (Main), 12. 6. 1962

**Amtsgericht, Abt. 8**

**1670 Güterrechtregister**

GR 236 — 26. Juni 1962: Eheleute Betriebsleiter Curt Gerlach und Hildegard geb. Nispel in Biedenkopf.

Durch Vertrag vom 29. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Biedenkopf**

**1671**

5 GR 203: Otto Heil, Kaufmann Lampertheim, Neue Schulstr. 48 1/2 und dessen Ehefrau Else geb. Griesheimer, daselbst.

Durch Vertrag vom 30. 1. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 8. 5. 1962 **Amtsgericht**

**1672 Neueintragung**

GR 188 — 20. 6. 1962: Der Schreiner Johannes Walther und seine Ehefrau Ursula Walther geb. Frank, beide Reichelsheim (Odw.), haben durch Vertrag vom 11. Mai 1962 Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Reichelsheim (Odenwald)**

**1673 Neueintragung**

GR 87 A — 27. 6. 1962: Malermeister Eobanus Gundlach und Dorothea Katharina Elisabeth geb. Jacob in Bebra.

Durch Vertrag vom 20. März 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Rotenburg (Fulda)**

**1674**

Rü — GR I 107: Durch Ehevertrag vom 3. November 1961 haben die Eheleute Erich Krause, Maschinenschlosser und Renate geb. Radek in Rüsselsheim Gütertrennung vereinbart.

Rüsselsheim, 7. 6. 1962

**Amtsgericht Groß Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim**

**1675**

GR 479 — Ehegatten: Köhn, Alfred Willi Albert und Margarete geb. Kasan in Wetzlar:

Durch notariellen Vertrag vom 2. April 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Wetzlar, 25. 6. 1962 **Amtsgericht**

**1676**

GR 2412 A — 14. 5. 1962: Eheleute Dr. Gäfgen, Peter, und Giesela, geb. Sturm, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 13. April 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2413 A — 17. 5. 1962: Eheleute Frees, Friedhelm, Studierender der Elektrotechnik, und Karin, geb. Cartal, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 21. September 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2414 A — 4. 6. 1962: Eheleute Klumb, Wilhelm und Käthe, geb. Pfaff, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2415 A — 4. 6. 1962: Eheleute Gasirowski, Jerzy (Georg), Kaufmann, und Marie-Luise, geb. Müller, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 20. Juni 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2416 A — 8. 6. 1962: Eheleute Helmut Meinokat und Rudolfine, geb. Felkel, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 18. 4. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2417 A — 8. 6. 1962: Eheleute Müller, Siegfried, Immobilienkaufmann und Hildegard, geb. Vögler, in Mainz-Kastel.

Durch Ehevertrag vom 27. April 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Wiesbaden**

**1677 Handelsregister****Neueintragung**

Für die Angaben in ( ) keine Gewähr  
4 HRA 94 — 7. Juni 1962: Firma Geldmacher KG Hoch- und Tiefbau Wolfhagen (Sandweg 6; Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten und Handel mit Baumaterialien). Kommanditgesellschaft seit 1. 1. 1962. Persönlich haftender Gesell-

schafter: Maurermeister Reinhard Geldmacher in Wolfhagen.

**Amtsgericht Wolfhagen**

**1678 Vereinsregister**

VR 59 — 27. 6. 62: Angelsportverein Obermöllrich. Sitz in Obermöllrich.

**Amtsgericht Fritzlar**

**1679**

5 VR 87 Angler-Club, Rheinlust, Bürstadt e. V. Sitz in Bürstadt. Die Satzung ist am 12. 3. 62 errichtet. Vorsitzender ist Adolf Wolff, Fabrikarbeiter in Bürstadt.

Lampertheim, 18. 6. 1962 **Amtsgericht**

**1680 Neueintragung**

VR 370 — 26. Juni 1962: Katholischer Kirchbauverein „Unserer Lieben Frau“, Sitz: Marburg.

**Amtsgericht Marburg**

**1681 Neueintragung**

VR 60 — 13. Juni 1962: Sportgemeinschaft Unter-Schmitt e. V. Sitz: Unter-Schmitt.

**Amtsgericht Nidda**

**1682 Neueintragung**

VR 28 — 15. Juni 1962: Reit- und Fahrverein Waldmichelbach (Odw., Sitz: Waldmichelbach (Odw.)). Die Satzung ist am 27. Januar 1961 errichtet.

**Amtsgericht Waldmichelbach**

**1683**

VR 11 (M) — 30. 5. 1962: Gefolgschafts-Unterstützungseinrichtung der Firma Alfred Stütz GmbH in Mainz-Kostheim. Dem Verein ist die Rechtsfähigkeit gem. § 73 BGB entzogen worden. Von Amts wegen eingetragen.

VR 606 — 30. 5. 1962: Landesverband der Heimatvertriebenen in Hessen, Wiesbaden. Dem Verein ist die Rechtsfähigkeit entzogen worden. Von Amts wegen eingetragen.

VR 803 — 9. 6. 1962: Notgemeinschaft Deutscher Zahnärzte, Landesverband Hessen, Wiesbaden. Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

VR 860 — 30. 5. 1962: Lloyd-Club Wiesbaden und Umgebung 1956. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. April 1962 hat der Verein auf Rechtsfähigkeit verzichtet.

**Neueintragungen**

VR 925 — 30. 5. 1962: Feldphysik-Verlag, Wiesbaden.

VR 926 — 30. 5. 1962: Kameradenwerk 197, Wiesbaden.

VR 927 — 30. 5. 1962: Allgemeiner Club für Deutsche Spitze, Wiesbaden.

VR 928 — 30. 5. 1962: Hilfs- und Interessengemeinschaft zur Förderung spastisch gelähmter Kinder, Wiesbaden.

VR 929 — 18. 6. 1962: Reise und Sport, Vereinigung, Wiesbaden.

**Amtsgericht Wiesbaden**

**1684 Vergleiche — Konkurse**

3 N — 141/52: Das Konkursverfahren Firma H. und J. Weber, Nachf. in Darmstadt wird mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Darmstadt, 25. 6. 1962

**Amtsgericht, Abt. 61**

**1685**

N 4/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Greta Gaubatz, Lederwarenfabrik, Ober-Roden, ist

nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind auf 78,— DM, ihre Vergütung auf 81,— DM bzw. 84,— DM festgesetzt.

**Dieburg**, 25. 6. 1962

**Amtsgericht**

### 1686 Beschluß

81 N 63/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Café Regina Gesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Zeil 123, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

**Frankfurt (Main)**, 22. 6. 1962

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 1687 Beschluß

81 N 22/60: — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hessen Kantinen GmbH, Frankfurt (Main), Zeil 110 wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Anhörung über die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf den 10. August 1962, um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, III. Stock, Zimmer 337 anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 7500,— DM, seine Auslagen werden auf 343,50 DM festgesetzt.

**Frankfurt (Main)**, 26. 6. 1962

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 1688 Beschluß

81 N 199/59: — Das Konkursverfahren über das Vermögen des Drogisten Walter Bauer, Inhaber der Rebstock-Drogerie, Frankfurt (Main), Rebstocker Straße 91, wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

Die Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses werden festgesetzt: RA Dr. Grabenhorst 161,50 DM; RA Dr. Weinmann 109,50 DM; RA H. Beier 100,— DM.

**Frankfurt (Main)**, 26. 6. 1962

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 1689 Beschluß

81 N 211/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Walter Kreide, Frankfurt (Main), Stresemannallee 6, alleiniger Inhaber der Firma Kreide, Lebensmittel Einzelhandelsgeschäft, Frankfurt (Main), Stresemannallee 6, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnungen der Verwalter und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 3. August 1962 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Die Vergütung des früheren Verwalters Dr. Schwarzhaupt wird auf 1240,— Deutsche Mark, die Auslagen werden auf 93,50 DM festgesetzt. Die Vergütung für den Konkursverwalter Dr. Pallasky, Frankfurt (Main), wird auf 200,— DM, seine Auslagen werden auf 10,— DM festgesetzt.

**Frankfurt (Main)**, 20. 6. 1962

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 1690 Beschluß

2 N 4/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schuhfabrik Ewald Persicke, Inhaberin Frau Erna Persicke geb. Schulz, Flörsheim (Main), Hauptstraße 68 wird die Schlußverteilung genehmigt. Schlußtermin wird auf den 26. Juli 1962, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Hochheim (Main), Kirchstr. 21, I. Stockwerk, Zimmer 13 bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Herrn C. v. Briel in Wiesbaden, ist auf 8208,75 DM, seine Auslagen sind auf 1368,01 DM festgesetzt.

**Hochheim (Main)**, 25. 6. 1962 **Amtsgericht**

### 1691

N 1/57: Im Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns Franz Götz in Rasdorf, Inhaber der Firma Franz Götz, Polster-Möbel- und Matratzenfabrik in Rasdorf, Kreis Hünfeld, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, gegebenenfalls zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Dienstag, den 28. August 1962 um 10 Uhr im Zimmer 11, anberaumt.

Der Zwangsvergleich und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer Nr. 1, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

**Hünfeld**, 4. 6. 1962

**Amtsgericht**

### 1692 Beschluß

N 1/62: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Maschinenhändlers Karl Eichenauer in Angersbach Kreis Lauterbach (Hessen), Am Rück 18, wird der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen vom 8. August 1962 verlegt auf Mittwoch, den 22. August 1962, um 10 Uhr.

**Lauterbach (Hessen)**, 27. 6. 1962

**Amtsgericht**

### 1693

62 N 65/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Edith Manzke, Import-, Export-Agentur, Wiesbaden, Rheinbahnstraße 3, und über das persönliche Vermögen der Inhaberin Kauffrau Edith Manzke geb. Strunc in Frankfurt am Main, Koselstr. 42, findet am Montag, den 6. August 1962, um 10 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 304, eine Gläubigerversammlung zur Erörterung und Abstimmung über den Vergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin statt.

Der Vergleichsvorschlag liegt zur Einsicht der Beteiligten bei der Geschäftsstelle — Zimmer 303 — offen.

**Wiesbaden**, 26. 6. 1962

**Amtsgericht**

### 1694 Beschluß

62 N 50/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Orthopädiemechanikermeisters Richard Petry in Wiesbaden, Schwalbacher Straße 34, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 6. August 1962, um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 304, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger, zur Erstattung der Auslagen

und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

**Wiesbaden**, 19. 6. 1962

**Amtsgericht**

### 1695

62 N 31/62 — Anschlußkonkurs: Über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich, genannt Hans, Mischlich in Wiesbaden, Mittelheimer Straße 11, Geschäftsräume in Wiesbaden, Goebenstraße Nr. 32 wird heute, am 27. Juni 1962, um 11 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel in Wiesbaden, Burgstraße 6. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 6. August 1962.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 9. August 1962, um 9 Uhr Zimmer 304. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. August 1962.

**Wiesbaden**, 27. 6. 1962

**Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Anrechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1696

84 K 82/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf Max Gerner eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Höchst des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 1, Blatt 12 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 32, Gemarkung Höchst (M.), Flur 9, Flurstück Nr. 502/1, Hofraum Kurmainzer Straße neben dem Haus Nr. 43, Größe 5,40 Ar Garten, Kurmainzer Straße neben Haus Nr. 43, Größe 3,23 Ar am 19. September 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Hälfte am 31. August 1961 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerk): Kaufmann Max Gerner in Frankfurt (M.)-Höchst. Eingetragene Eigentümerin der anderen ideellen Hälfte: dessen Ehefrau Betty Gerner geb. Brendel, daselbst.

Der Wert der ideellen Grundstücks-hälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt (Main)**, 25. 6. 1962

**Amtsgericht, Abt. 84**



**1697**

84 K 43/61 — 84 K 58/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main)-Höchst, Band 68, Blatt 1754 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 16, Flurstück Nr. 212/6, Hof- und Gebäudefläche Elektronstraße 69, Größe 4,32 Ar, am 3. Oktober 1962, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B in Frankfurt (Main) Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Mai/13. Juni 1961 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Bauunternehmer Heyo Michaelson, b) dessen Ehefrau Anna Maria geborene Bieber, beide in Frankfurt (Main)-Griesheim, zu je 1/2. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 26. 6. 1962

Amtsgericht, Abt. 84

**1698**

84 K 27/60 und 84 K 73/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk Seckbach, Band 49, Blatt 2109, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3 und 6, Gemarkung Seckbach: Flur 4, Flurstück 95, Hof- und Gebäudefläche Zeuläckerstraße 8, Größe 2,73 Ar und Flur 4, Flurstück 94/3, Hof- und Gebäudefläche Zeuläckerstraße 8, Größe 4,88 Ar am 26. September 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4./17. 11. 1960 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Altmittelhändler Adolf Schreiber in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 22. 6. 1962

Amtsgericht, Abt. 84

**1699**

84 K 6/62: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll die auf Peter Guckes, Gertrud Mathilde Haida geb. Guckes und Karoline Wilhelmine Guckes geb. Hauck in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Marxheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main)-Höchst, Band 25, Blatt 610, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marxheim, Flur Nr. 5, Flurstück 160, Hof- und Gebäudefläche Schulstraße 32, und Flur 159, Gartenland Schulstraße, Garten, 4,51 und 5,03 Ar groß, am 29. August 1962 um 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der zu versteigernden ideellen Hälfte am 20. März 1962 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): I. Schlosser Peter Guckes in Hofheim-Marxheim, II. Näherin Gertrud Mathilde Haida geb. Guckes in Manitoba (Kanada), III. Witwe Karoline Wilhelmine Guckes geb. Hauck in Hof-

heim-Marxheim in ungeteilter Erbengemeinschaft. Eigentümerin der anderen ideellen Hälfte: Witwe Karoline Wilhelmine Guckes geb. Hauck in Hofheim-Marxheim.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9973,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 22. 6. 1962

Amtsgericht, Abt. 84

**1700 Beschluß**

4 b K 14/62: Die im Grundbuch von Lich, Band 50, Blatt 2834 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lich, Flur 3, Flurstück 56, Lieg.-B. 21, Ackerland vor dem roten Busch 25,89 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lich, Flur 3, Flurstück 214, Ackerland auf dem Rothenberg 22,52 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lich, Flur 10, Flurstück 20, Ackerland am Bettenhäuser Weg 20,37 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 274, Grünland auf der großen Weide 6,29 Ar, sollen am 28. 8. 1962 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 118, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bäckermeister Karl Heinrich Albach in Lich, b) Lina Minna Fischer geb. Albach daselbst.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für: a) Flur 3 Nr. 56 auf 780,— DM, b) Flur 3 Nr. 214 auf 900,— DM, c) Flur 10 Nr. 20 auf 1650,— Deutsche Mark, d) Flur 11 Nr. 274 auf 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 6. 1962

Amtsgericht

**1701**

6 K 10/62: Die im Grundbuch von Mörfelden, Band XII, Blatt 981, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur XX, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche auf dem Oberwald bei der Leimenkaute (außerhalb 195), 9,64 Ar, Ackerland auf dem Oberwald bei der Leimenkaute 26,17 Ar (Schätzwert: zus. 77 650,— DM), sollen am Freitag, dem 7. September 1962 um 9 Uhr im Bürgermeistereigebäude in Mörfelden durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. April 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Adam Schneider, Funker in Mörfelden zu 1/2 und dessen Ehefrau Klara geb. Brand, daselbst, zu 1/2.

Steigelielhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 6. 1962

Amtsgericht

**1702**

K 1/61: Die im Grundbuch von Queckborn, Band IX, Blatt 482, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Queckborn, Flur 98/1, Flurstück 145, Gartenland, in der Wasserdälle, 8,59 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Queckborn, Flur 98/2, Flurstück 145, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 5,16 Ar, sollen am Mittwoch, dem 22. August 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Grünberg (Hessen), Lendorferstraße 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Januar 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ursula Geibel geb. Jäger in Queckborn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 22. 6. 1962

Amtsgericht

**1703**

K 15/61: Das im Grundbuch von Lindenstruth, Band X, Blatt 552, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Lindenstruth, Flur I, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche u. Grünland, auf dem Rothstück 40,15 Ar, soll am Freitag, dem 17. August 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Grünberg (Hessen), Lendorferstraße Nr. 34 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Dezember 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Paul Riedel in Lindenstruth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 19. 6. 1962

Amtsgericht

**1704**

5 K 15/61: Die in Ballersbach (Dillkreis) belegenden, im Grundbuch von Ballersbach Band 9, Blatt 307 A unter lfd. Nr. 1 bis 22 eingetragenen Grundstücke

Flur 2, Flurstück 319/59, 320/60, 61 Hof- und Gebäudefläche Bickerweg 26,08 Ar,

Flur 2, Flurstück 324/68, Grünland auf der Neuwies 1,94 Ar,

Flur 3, Flurstück 25, Hofraum am Weg nach Bicken 2,90 Ar,

Flur 3, Flurstück 26 bis 42 Grünland in der Langwiese 67,43 Ar, sollen am 27. August 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Westerwaldstr. 16, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Oktober 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmerleute Heinrich Theodor Steubing und Otto Friedrich Dietrich, beide aus Ballersbach (Dillkreis) je zur gedachten Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 26. 6. 1962

Amtsgericht

**1705**

K 17/61: Die im Grundbuch von Vockenhausen, Band 16, Blatt 514, eingetragenen Grundstücke

Nr. 4, Gemarkung Vockenhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 292, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 13, Größe 11,97 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Vockenhausen, Flur 3, Flurstück 330, Bauplatz, Auf der Lück 2, Größe 4,36 Ar, sollen am 4. September 62,

um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Taunus) zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schreinermeister Josef Stark in Vockenhäuser, b) dessen Ehefrau Mathilde, genannt Tilly geb. Kump, daselbst, je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf 114 280,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 8 auf 3488,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Idstein (Taunus), 6. 6. 1962      Amtsgericht**

### 1706

K 3/61: Das im Grundbuch von Idstein Band 26, Blatt 852 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Idstein, Flur Nr. 66, Flurstück 66/4522 a. Bebauter Hofraum Kimmelsgrasse Nr. 5 = 1,50 Ar, soll am 21. August 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. März 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Günter Eger, in Idstein (Taunus).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 500 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Idstein, 26. 6. 1962      Amtsgericht**

### 1707

51 K 29/61: Das im Grundbuch von Hoof, Band 18, Blatt 535 eingetragene Grundstück (Reichsheimstätte)

Nr. 3, Gemarkung Hoof, Flur 4, Flurstück 29/4, Lieg.-B. 474, Geb.-B. 146, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 18, Größe 6,93 Ar, soll am 24. August 1962 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks) a) Arbeiter Karl Knopp, b) dessen Ehefrau Elisabeth Knopp geborene Ide, beide in Hoof, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Kassel, 26. 6. 1962      Amtsgericht**

### 1708

51 K 75/61: Das im Grundbuch von Sandershausen, Band 21, Blatt 601 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Sandershausen, Flur Nr. 5, Flurstück 277/103, Lieg.-B. 531, Geb. B. 330, Hof- und Gebäudefläche, Schalwinsberg Nr. 4 und Gartenland, daselbst, Größe 10,00 Ar, soll am 10. August 1962, um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Januar 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Wilhelm Uloth, b) dessen Ehefrau Elly Uloth geborene Koch, beide in Sandershausen, — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Kassel, 26. 6. 1962      Amtsgericht**

### 1709

K 8/58: Die im Grundbuch von Dalwigkthal, Band 4, Blatt 127, eingetragenen Grundstücke — Hotel-Pension „Haus Thalblick“

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 40/2, Lieg.-B. Nr. 126, Hofraum, Acker; die Brühbecke, 7,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 40/3, Hofraum, Acker; die Brühbecke, 8,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 40/16, Geb.-B. 52, Hof- und Gebäudefläche (Haus Nr. 52); die Brühbecke, 12,49 Ar, sollen am Donnerstag, dem 6. September 1962, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Ursula Pein geb. Emde, Dalwigkthal.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG unter Abänderung des Beschlusses vom 12. 4. 1960 festgesetzt auf: a) für Nr. 1—3 170 000,— DM (Grundstück und Gebäude), b) 30 000,— DM (Zubehör — Hotelinventar).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Korbach, 26. 6. 1962      Amtsgericht**

### 1710

K 8/62: A. Die im Grundbuch von Marienhagen, Band 7, Blatt 268, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 49, Lieg.-B. Nr. 28, Wald; Langenscheid (Wert: 750,— Deutsche Mark), 18,15 Ar, lfd. Nr. 7, Flur Nr. 3, Flurstück 12, Acker, Pagenkopf (Wert: 2500,— DM), 54,91 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 26, Acker; Kuhlacker (Wert: 3750,— DM), 62,59 Ar, lfd. Nr. 11, Flur 7, Flurstück 165, Garten; im Schachtental (Wert: 50,— DM), 0,36 Ar, lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 98, Acker; das alte Feld (Wert: 6750,— DM), 113,21 Ar, lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 57, Grünland; Langenscheid (Wert: 2400,— DM), 37,60 Ar, lfd. Nr. 14, Flur 1, Flurstück 76/1, Grünland; Schmandberg (Wert: 3600,— DM) 51,85 Ar, lfd. Nr. 15, Flur 7, Flurstück 41, Lieg.-B. Nr. 28, Gebäude-B. 61, Hof- und Gebäudefläche, Acker; die Hagenacker (Wert 1300,— Deutsche Mark), 27,76 Ar, lfd. Nr. 16, Flur Nr. 7, Flurstück 54, Acker, Steinbruch; Birnbaumacker (Wert: 2500,— DM), 79,62 Ar, lfd. Nr. 17, Flur 12, Flurstück 101, Hofraum; Schulweg 12, Größe 2,16 Ar, lfd. Nr. 18, Flur 12, Flurstück 102, Geb.-B. Nr. 61, Hof- und Gebäudefläche; Wohn- und Wirtschaftsgebäude; Schulweg 12, Größe 2,00 Ar, lfd. Nr. 19, Flur 12, Flurstück 103, Hofraum; Schulweg 12, 0,31 Ar, lfd. Nr. 20, Flur 12, Flurstück 105/3, Hofraum; Schulweg 12, 0,28 Ar;

(Wert für lfd. Nr. 17—20: 20 000,— DM und 6000,— DM (Zubehör — Inventar))

B. Die im Grundbuch von Marienhagen, Band 7, Blatt 269, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 94, Lieg.-B. Nr. 126, Acker; das alte Feld (Wert: 4200,— Deutsche Mark), 74,63 Ar, lfd. Nr. 2, Flur Nr. 7, Flurstück 291/17, Garten; Hauptstraße (Wert: 1000,— DM), 4,66 Ar.

C. Die ideelle Hälfte des Wilhelm Gernandt jun. an dem im Grundbuch von Vöhl, Band 4, Blatt 161, eingetragenen Grundstück:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 3, Lieg.-B. Nr. 226, Acker; im kleinen Feld, 65,98 Ar (Wert des Anteils von 1/2: 1500,— DM — z. Z. im Umlegungsverfahren —), sollen am 20. 9. 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Maurer Wilhelm Gernandt jun., Marienhagen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 56 300,— DM. Die festgesetzten Einzelwerte sind bei den einzelnen Grundstücken in Klammern angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Korbach, 12. 6. 1962**

**Amtsgericht**

### 1711      Beschluß

7 K 8/62: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 32, Blatt 2237, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Viernheim, Flur Nr. XVI, Flurstück 18, Ackerland, das alte Weidstück 30,43 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Viernheim, Flur Nr. XII, Flurstück 105/6, Hof- und Gebäudefläche, Kettelerstr. 39, Größe 3,39 Ar, sollen am Freitag, 24. 8. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. April 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Josef Faltermann I., Viernheim, zu 1/2, b) Elisabeth Faltermann, geb. Beikert, daselbst zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt, und zwar bzgl. des Grundstücks: a) Ackerland, das alte Weidstück, auf: 6 100,— DM, b) Hof- und Gebäudefläche, Kettelerstr. 39 auf: 27 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Lampertheim, 19. 6. 1962      Amtsgericht**

### 1712      Beschluß

7 K 24/61: Das im Grundbuch von Lampertheim Bezirk Viernheim Band 73, Blatt Nr. 3684 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Viernheim, Flur Nr. III, Flurstück 110/1, Hof- und Gebäudefläche Hagenstr. 11, Größe 6,48 Ar, soll am Mittwoch, 22. 8. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer Nr. 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Sept. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Philipp Englert I., Landwirt in Viernheim zu 1/2, b) dessen Ehefrau Frieda, geb. Stemmler.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Lampertheim, 9. 5. 1962      Amtsgericht**

### 1713

7 K 31/60: Der in dem Zwangsvolle Versteigerungsverfahren betr. die auf den Namen der Ehefrau Helene Kersten geb. Henning in Marburg (Lahn) eingetragenen

Grundstücke auf den 30. August 1962 anberaumte Versteigerungstermin ist aufgehoben.

Marburg (Lahn), 18. 6. 1962

Amtsgericht, Abt. 7

### 1714

3 K 3/61: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Schupbach, Band 18, Blatt Nr. 666 eingetragenen Grundstücks

Nr. 2, Gemarkung Schupbach, Flur 6, Flurstück 116, Lieg.-B. 761, Hof- und Gebäudefläche Hauptstr. 79, Größe 1,10 Ar soll am 22. August 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Runkel durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer des Grundstücks am 19. 4. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kaufmann Helmut Krey und Johanna geb. Fritsch in Schupbach je zur ideellen Hälfte.

Zur Versteigerung steht die ideelle Hälfte des Ehemanns an.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6250,— DM (i. W.: sechstausendzweihundertundfünfzig Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 26. 6. 1962

Amtsgericht

### 1715 Beschluß

K 12/61: Das im Grundbuch von Lischeid, Band 14, Blatt 321, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lischeid, Flur 8, Flurstück 3, Lieg.-B. 43, Acker, der Graugrund, 17,13 Ar, soll am 5. Oktober 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Treysa, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): die Tagelöhnerin Elisabeth Christine Margarete Brunner (Heinrichs Tochter) zu Lischeid.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Treysa, 20. 6. 1962

Amtsgericht

### 1716 Beschluß

2 K 27/61: Das im Grundbuch von Volkmarsen, Band 43, Blatt 2007, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Volkmarsen, Flur 38, Flurstück 45, Lieg.-B. 531 Ackerland, beim Krambühl, 20,85 Ar, soll am 7. November 1962 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer Nr. 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Februar 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Maria Leis geb. Nagel, b) Ehefrau Margarete Scherf geb. Leis, beide in Volkmarsen, je zur Hälfte. Erben der verstorbenen Witwe Maria Leis sind: a) Ehefrau Johanna Kuiwel geb. Rauch, b) Lehrling Ursula Rauch, c) Schüler Hermann Albert Rauch und d) Schüler Werner Rauch, alle in Volkmarsen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 798,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 12. 6. 1962

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### 1717 Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes (§ 45 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. 1. 1958 in der Fassung vom 23. 2. 1962 — BGBl. I Seite 104).

Der Wahlausschuß des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes hat das endgültige Wahlergebnis der am 27. Mai 1962 durchgeführten Wahl heute wie folgt festgestellt:

#### I. Mitglieder der Vertreterversammlung

(Lfd. Nr. Vertreter, a) erster Stellvertreter, b) zweiter Stellvertreter)

##### A. Vertreter der Versicherten

1. **Langelott**, Jakob, geb. 19. 12. 1904, Verwaltungsangestellter, Heppenheim/Bergstr., Ludwigstr. 53;
  - a) **Gärtner**, Heinrich, geb. 16. 2. 1905, Schreiner, Darmstadt, Viktoriastr. 98;
  - b) **Schmagold**, Georg, geb. 2. 1. 1921, Verwaltungsangestellter, Kassel, Hauffstr. 3;
2. **Seyfarth**, Horst, geb. 25. 11. 1910, Verwaltungsangestellter, Neu-Isenburg, Forstweg 5;
  - a) **Münch**, Heinrich, geb. 20. 2. 1913, Verwaltungsangestellter, Ziegenhain, Kasseler Str. 12;
  - b) **Trog**, Heinz, geb. 19. 5. 1916, Verwaltungsangestellter, Wiesbaden, Idsteiner Str. 101;
3. **Gast**, Ernst, geb. 25. 4. 1906, Angestellter, Bad Homberg v. d. H., Lange Meile 18;
  - a) **Frank**, Josef, geb. 11. 5. 1905, Vorarbeiter, Fulda, Horaser Weg 61;
  - b) **Spieker**, Paul, geb. 9. 6. 1915, Hausmeister, Wetzlar (Lahn), Solmstr. 43;
4. **Valentin**, Max, geb. 4. 8. 1904, Arbeiter, Kassel, Hebelstr. 72;
  - a) **Semmelroth**, Felix, geb. 28. 10. 1913, Arbeiter, Kassel, Wolfsangerstr. 8;
  - b) **Riftner**, Robert, geb. 8. 4. 1915, Arbeiter, Kassel, Gartenstraße 70;
5. **Richter**, Rudolf, geb. 27. 4. 1920, Techn. Angestellter, Watzenborn-Steinberg, Bahnhofstraße 83;
  - a) **Röhricht**, Heinrich, geb. 10. 2. 1902, Krankenpfleger, Offenbach a. M., Heusenstammer Weg 17;
  - b) **Müller**, Karl, geb. 3. 2. 1930, Kraftfahrer, Hünfeld, Im Haselgrund 3;
6. **Baumann**, Robert, geb. 27. 5. 1907, Verwaltungsangestellter, Friedberg, Kaiserstraße 136;

- a) **Dorant**, Ludwig, geb. 4. 10. 1914, Stadtangestellter, Wiesbaden-Schierstein, Moselstr. 17;
- b) **Steinacker**, Hans, geb. 30. 11. 1914, Verwaltungsangestellter, Lauterbach, Adolf-Spieß-Str. 22;
7. **Schäfer**, Maria Margarethe, geb. 16. 6. 1926, Verwaltungsangestellte, Fulda, Zieherer Weg 45;
  - a) **Rock**, Lotte, geb. 19. 2. 1921, Verwaltungsangestellte, Wiesbaden-Dotzheim, Langendellschlag 83;
  - b) **Krause**, geb. Haas, Else, geb. 20. 5. 1913, Verwaltungsangestellte, Hanau a. M., Im Schloßhof 1;
8. **Gastl**, Adolf, geb. 24. 6. 1923, Brandmeister, Wiesbaden, Niederwaldstraße 46;
  - a) **Hahner**, Hermann, geb. 23. 2. 1898, Hauptbrandmeister, Fulda, Florengasse 39;
  - b) **Hahn**, Wilhelm, geb. 28. 6. 1899, Kreisbrandinspektor, Großen-Buseck, Beuerner Weg 4;
9. **Völlger**, Walter, geb. 19. 7. 1907, Verwaltungsangestellter, Kronberg (Ts.), Bahnhofstr. 9;
  - a) **Becker**, Heinrich, geb. 17. 1. 1914, Verwaltungsangestellter, Limburg (Lahn), Galmerstr. 21;
  - b) **Spiegelberg**, Willy, geb. 1. 2. 1898, Verwaltungsangestellter, Darmstadt, Berliner Allee 22;
10. **Winhauer**, André, geb. 25. 8. 1917, Gärtner, Marburg (Lahn), Schwanallee 10;
  - a) **Liebl**, Ludwig, geb. 5. 1. 1904, Gemeindefacharbeiter, Petersberg/Fulda, Ra.-Maurus-Str. 28;
  - b) **Schilling**, Paul, geb. 21. 4. 1914, Verwaltungsangestellter, Wiesbaden, Göbenstr. 8;
11. **Jaeschke**, Ernst, geb. 29. 8. 1905, Verwaltungsangestellter, Kiedrich (Rheingau), Rheinblick 5;
  - a) **Hany**, Kurt, geb. 1. 5. 1930, Gärtner, Wiesbaden, Dotzheimer Str. 112;
  - b) **Schäfer**, Walter Georg, geb. 9. 4. 1930, techn. Angestellter, Sprendlingen, Neuhofstr. 10;
12. **Hofmann**, Karl Hans, geb. 7. 8. 1929, Verwaltungsangestellter, Hochheim a. M., Wickererstr. 7;
  - a) **Stern**, Heinrich, geb. 6. 1. 1907, Schreiner, Wiesbaden-Biebrich, Mosburgstr. 6;
  - b) **Barthel**, Heinz, geb. 1. 3. 1921, Arbeiter, Bad Hersfeld, Uffhäuserstr. 3;

##### B. Vertreter der Arbeitgeber

1. **Berndt**, Wilhelm, geb. 7. 3. 1908, Obermagistratsrat, Gießen, Neue Bäume 27;
  - a) **Schwarz**, Josef, geb. 14. 9. 1905, Stadtamtman, Fulda, Scharnhorststr. 7;
  - b) **Stier**, Wilhelm, geb. 22. 11. 1913, Stadtoberamtman, Offenbach, Eberhard-v.-Rochow-Str. 25;

2. **Dr. Sickling**, Kurt, geb. 30. 9. 1913, Magistratsrat, Wiesbaden, Danestr. 3;
  - a) **Schäfer**, Alfred, geb. 5. 2. 1903, Obermagistratsrat, Darmstadt, Jahnstr. 131;
  - b) **Thorn**, Karl, geb. 17. 12. 1911, Stadtamtmann, Hanau, Fasanerieweg 34;
3. **Braden**, Konrad, geb. 10. 7. 1916, Bürgermeister, Geisenheim, Rüdesheimer Str. 7;
  - a) **Umbach**, Wilhelm, geb. 30. 2. 1900, Bürgermeister, Langen, Am Steinberg 50;
  - b) **Nelle**, Gerhard, geb. 8. 6. 1909, 1. Beigeordneter, Bad-Homburg, Reinerzerweg 14;
4. **Geisser**, Hans, geb. 23. 2. 1900, Bürgermeister, Maden, Obervorschützer Str. 26;
  - a) **Schäfer**, Georg Valentin, geb. 2. 10. 1914, Bürgermeister, Gernsheim, Goethestr. 2;
  - b) **Scherer**, Wilhelm, geb. 7. 8. 1900, Bürgermeister, Wörsdorf, Wassergasse 12;
5. **Neugebauer**, Peter, geb. 18. 7. 1925, Bürgermeister, Langenselbold, Schloßstraße;
  - a) **Friedrich**, Josef, geb. 26. 4. 1897, Bürgermeister, Elz, Lehrstr. 21;
  - b) **Ross**, Jean, geb. 22. 4. 1923, Bürgermeister, Oberkautungen, Heinrich-Heine-Str. 4;
6. **Leyer**, Albert, geb. 19. 8. 1930, Bürgermeister, Erzhausen, Rheinstr. 81;
  - a) **Frankenberger**, Peter, geb. 21. 3. 1900, Bürgermeister, Oberramstadt, Am Vogelherd 1;
  - b) **Müller**, Heinrich, geb. 24. 4. 1897, Bürgermeister, Naumburg, Bergstr. 9;
7. **Dr. Rehrmann**, Karl, geb. 10. 3. 1914, Landrat, Dillenburg, Rehgartenstr. 6a;
  - a) **Bährens**, Otto-Ullrich, geb. 9. 5. 1911, Landrat, Rotenburg/Fulda, Friedenstr. 4-6;
  - b) **Herr**, Werner, geb. 14. 8. 1917, Landrat, Bad Homburg, Landgraf-Philipp-Ring 19;
8. **Heil**, Jacob, geb. 15. 11. 1893, Landrat, Sprendlingen, Wingertstr. 5;
  - a) **Hafner**, Philipp, geb. 4. 6. 1902, Kreisoberamtmann, Offenbach a. M., Arndtstr. 20;
  - b) **Pfeifer**, Ludwig, geb. 5. 9. 1908, Landrat, Offenbach-Waldheim, Lohweg 8;
9. **Härtig**, Wilhelm, geb. 17. 6. 1904, Landesrat, Darmstadt, Hermannstr. 27a;
  - a) **Meckes**, Carl, geb. 13. 3. 1909, Landesrat, Darmstadt, Osannstr. 49;
  - b) **Krebs**, Wilhelm, geb. 11. 6. 1920, Landesamtmann, Darmstadt, Heidelberger Str. 45;
10. **Eiermann**, Willi, geb. 8. 6. 1925, Landesrat, Pfungstadt, Goethestr. 6;
  - a) **Leiner**, Hellmuth, geb. 7. 5. 1927, Landesrat, Hanau am Main, Fahrstr. 13;
  - b) **Litz**, Wilhelm, geb. 16. 11. 1902, Landesoberamtmann, Kassel, Elfbuchenstr. 14;
11. **Sachse**, Heinrich, geb. 24. 10. 1908, Sparkassendirektor, Lauterbach, Bleichstraße;
  - a) **Hohmann**, Karl, geb. 25. 12. 1903, Sparkassendirektor, Marburg (Lahn), Sybelstr. 13;
  - b) **Holl**, Martin, geb. 27. 6. 1908, Sparkassendirektor, Rotenburg/Fulda, Unter der Schanze 4;
12. **Berger**, Adolf Erwin, geb. 1. 6. 1900, Landesoberverwaltungsrat, Wiesbaden, Walkmühlstr. 36;
  - a) **Petri**, Peter, geb. 2. 3. 1914, Landesoberverwaltungsrat, Worfelden, Waldstr. 10;

b) **Siedler**, Georg, geb. 21. 6. 1901, Verwaltungsoberamtmann, Kassel, Pettenkofer Str. 25.

#### Vorsitzender der Vertreterversammlung:

**Seyfarth**, Horst, geb. 25. 11. 1910, Verwaltungsangestellter, Neu-Isenburg, Forstweg 5.

#### Stellvertreter des Vorsitzenden der Vertreterversammlung:

**Heil**, Jacob, geb. 15. 11. 1893, Landrat, Sprendlingen, Wingertstr. 6.

#### II. Mitglieder des Vorstandes

(Lfd. Nr. Vertreter, a) erster Stellvertreter, b) zweiter Stellvertreter)

##### A. Vertreter der Versicherten

1. **Taber**, Hermann, geb. 13. 12. 1907, Verwaltungsangestellter, Wiesbaden-Biebrich, Andreasstr. 29;
  - a) **Walter**, Friedrich, geb. 12. 6. 1927, Arbeiter, Offenbach a. M., Geleitstr. 39;
  - b) **Michel**, Heinrich, geb. 5. 7. 1925, Verwaltungsangestellter, Philippsthal/Werra, Kleearten 9;
2. **Reinhard**, Friedrich, geb. 6. 3. 1902, Verwaltungsangestellter, Wiesbaden, Lorcher Str. 9;
  - a) **Günther**, Josef, geb. 29. 9. 1916, Verwaltungsangestellter, Fulda, Schillerstr. 20;
  - b) **Sturm**, Adam, geb. 9. 3. 1923, Hausmeister, Kelsterbach a. M., Mörfelder Str. 33;
3. **Baack**, Emil Kurt, geb. 26. 10. 1905, Verwaltungsangestellter, Offenbach a. M., Leibnizstr. 3;
  - a) **Vollmar**, Erich, geb. 7. 1. 1912, Verwaltungsangestellter, Melsungen, Waldstr. 46;
  - b) **Neureuther**, Karl, geb. 1. 8. 1918, Pförtner, Darmstadt, Gräfenhäuser Str. 51.

##### B. Vertreter der Arbeitgeber

1. **Dr. Köbel**, Walter, geb. 20. 5. 1918, Bürgermeister, Rüsselsheim a. M., Tannenstr. 2;
  - a) **Scheld**, Philipp, geb. 17. 8. 1894, Bürgermeister, Weidenhausen, Mühlstr. 27;
  - b) **Krieger**, Georg, geb. 18. 7. 1908, Bürgermeister, Bischofsheim/Kr. Hanau, Eichwaldstr. 2;
2. **Leimbach**, Herbert, geb. 30. 11. 1915, Erster Landesdirektor, Kassel, Kleiner Holzweg 1;
  - a) **Heuckeroth**, Werner, geb. 8. 8. 1924, Landesverwaltungsrat, Kassel, Erich-Klabunde-Str. 63;
  - b) **Schiefer**, Hans, geb. 6. 5. 1912, Landesverwaltungsrat, Kassel, Kölner Str. 159;
3. **Dr. Holtzmann**, Ernst, geb. 21. 11. 1902, Bürgermeister, Darmstadt, Eichendorffweg 10;
  - a) **Beutter**, Karl Wilhelm, geb. 8. 8. 1919, Obermagistratsrat, Kassel, Goethestr. 114;
  - b) **Seibel**, Karl, geb. 29. 9. 1906, Stadtamtmann, Marburg a. d. Lahn, Liebigstr. 19.

#### Vorsitzender des Vorstandes:

**Dr. Köbel**, Walter, geb. 20. 5. 1918, Bürgermeister, Rüsselsheim am Main, Tannenstr. 2.

#### Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes:

**Reinhard**, Friedrich, geb. 6. 3. 1902, Verwaltungsangestellter, Wiesbaden, Lorcher Str. 9.

Frankfurt (Main), den 28. Juni 1962

#### Der Wahlausschuß

des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes

gez. Stein	gez. Semelka	gez. Kroppper
Beisitzer	Vorsitzender	Beisitzer

#### 1718

**Aufforderung:** Frau Anna Schulz geb. Saile, Frankfurt am Main, Rottlinstraße 72, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 07-22623 beantragt. Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 26. 6. 1962

Stadtparkasse Frankfurt am Main

#### 1719

**Aufforderung:** Herr Hans-Georg Sprenger, Gudensberg, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 20.853 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Gudensberg, 25. 6. 1962

Stadtparkasse Gudensberg  
Der Vorstand

#### 1720

**Aufforderung:** Fräulein Elisabeth Gundlach und Fräulein Käthe Gundlach, beide Melsungen, Brückenstraße, haben die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 445 und 463, ausgestellt auf ihre Namen, beantragt. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monate unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Melsungen, 28. 6. 1962

Kreis- und Stadtparkasse Melsungen  
Der Vorstand

#### 1721

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 28. 6. 1962 ist das Sparkassenbuch Nr. 290 235, Fr. Anneliese Schmidt, Kassel, Kirchditmolder Straße 19, für kraftlos erklärt worden.

Kassel, 28. 6. 1962

Stadtparkasse Kassel  
Der Vorstand

**1722**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 27. Juni 1962 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: Sparkassenbuch Nr. 23-2516, lautend auf Stefan Jeske, Ffm., Gießener Straße 52; Sparkassenbuch Nr. 17-4657, lautend auf Lona Kuhn, Ffm., Hospitalstraße 13b.

Frankfurt (Main), 27. 6. 1962

Stadtparkasse Frankfurt am Main  
- Der Vorstand -

**1723**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 26. 6. 1962 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 187 831 — Frau Babette (genannt Lilly) Kämpfer geb. Münch, Kassel, Heckerstraße 40 — für kraftlos erklärt worden.

Kassel, 26. 6. 1962

Stadtparkasse Kassel  
Der Vorstand

**1724**

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Joachim Böhm, Oberursel (Taunus), Aumühlenstr. 5 das Sparkassenbuch Nr. 763 749 ausgestellt auf den Namen: Joachim Böhm Oberursel (Taunus), 2. Emil Rösler, Bad Homburg v. d. H., Feldbergstr. 8 das Sparkassenbuch Nr. 35 254 ausgestellt auf den Namen: Emil Rösler Bad Homburg v. d. H., 3. Emil Rösler, Bad Homburg v. d. H., Feldbergstraße 8 das Sparkassenbuch Nr. 35 550 ausgestellt auf den Namen: Marion Rösler Bad Homburg v. d. H.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Bad Homburg v. d. H., 27. 6. 1962

Kreissparkasse des Obertaunuskreises  
Der Vorstand

**1725**

**Aufforderung:** Herr Eugen Bantlin, Frankfurt (Main), Rotlitr. Nr. 11, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 07-23613 beantragt. Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 27. 6. 1962

Stadtparkasse Frankfurt am Main

**1726 Öffentliche Ausschreibung**

**DARMSTADT:** Die Arbeiten zur Herstellung von Erd-, Unterbau- und Fahrbahnarbeiten für den Ausbau des Knotenpunktes Kreuzung der B 26 mit der B 45 bei Dieburg im Zuge der B 26 zwischen Darmstadt und Aschaffenburg (km 17,063 bis km 17,374) sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- 3 000 cbm Erdarbeiten
- 2 400 qm Straßenaufbruch
- 2 500 qm Zertürmmerung v. Betonfahrbahnen
- 2 600 cbm Frostschutzkies
- 1 900 t Schotterunterbau
- 1 850 t bit. Tragschichten
- 6 700 qm Asphaltbinder u. Asphaltfeinbeton
- 1 500 lfd. m Betonrandstreifen usw.

**Bauzeit:** 100 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. 7. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Knotenpunkt Dieburg“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. Juli 1962, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt, (Eingangschalter).

**Eröffnung:** Mittwoch, den 1. August 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.  
Darmstadt, 28. 6. 1962 Hessisches Straßenbauamt

**1727**

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zum Ausbau der L I I O Nr. 612 zwischen Niedermeilingen und Egenroth (km 2,900 bis 5,475) sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:** 2600 cbm Erdarbeiten, 10 000 qm Vorprofil, 5 200 qm neuen Unterbau, 14 000 qm Streamakadamdecke.

**Bauzeit:** 100 Arbeitstage (5-Tage-Woche)

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. Juli 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes „Ausbau L I I O Nr. 612 im Untertaunuskreis“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. Juli 1962 in der Zeit von 8 bis 16 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer Nr. 47.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 20. Juli 1962, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

Wiesbaden, 25. 6. 1962

Hess. Straßenbauamt

**1728**

**WIESBADEN.** Die Arbeiten zum Ausbau der L I I O Nr. 669 zwischen Hausen v. d. H. und Fischbach von km 2,800 bis km 3,850 sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:** 5500 cbm Erdarbeiten, 5000 qm frostsicherer Unterbau, 5000 qm Streamakadamdecke, 1000 lfd. m Hangdrainage  
**Bauzeit** 80 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. Juli 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 4,20 Deutsche Mark, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der L I I O Nr. 669 im Untertaunuskreis“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 9. Juli 1962 in der Zeit von 8 bis 16 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 47.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 27. Juli 1962, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

Wiesbaden, 2. 7. 1962

Hess. Straßenbauamt

**1729**

**DILLENBURG:** Für den Bau der Teilumgehung Brandoberndorf (Krs. Wetzlar) im Zuge der L I O Nr. 3053 und 3055 sollen u. a. vergeben werden:

- 1 Behelfsbrücke (7,00 m l. W.) errichten,
- 14 000 cbm Mutterboden abtragen u. wieder andecken,
- 12 000 cbm Bodenmassen lösen u. laden,
- 23 000 cbm Steinbruchabraum lösen, laden und einbauen,
- 2 200 t Sauberkeitsschicht (10 cm) aufbringen,
- 8 000 t Frostschutzschicht (25—30 cm) einbauen,
- 7 000 qm Rüttelschotterunterbau (380 kg/qm Schotter, 125 kg/qm Splitt), in 6,00—6,50 m Breite herstellen,
- 7 000 qm Teergrobbeton 0/35 mm (150 kg/qm) einbauen,
- 7 000 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm (65 kg/qm) einbauen,
- 70 lfd. m Schleuderbetonrohre  $\phi$  500 mm und
- 50 lfd. m Schleuderbetonrohre  $\phi$  800 mm verlegen,
- 350 lfd. m Hochbordsteine setzen,
- 600 qm Gehwege (u. a. 50 kg Asphaltfeinbeton) und
- 1 000 qm Betonleitstreifen (50 cm breit) herstellen.

**Bauzeit:** 100 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. 7. 1962 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6820, mit der Angabe: „Bau der Teilumgehung Brandoberndorf — Bv. Nr. 3053/62“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 5. Juli 1962 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 8).

**Eröffnung:** Dillenburg, den 17. Juli 1962, um 10 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 35 Kalendertage.

Dillenburg, 29. 6. 1962

Hess. Straßenbauamt

**1730**

**ESCHWEGE:** Die Arbeiten zum Ausbau der Landstraße I. Ordn. Nr. 3334 zwischen Rodebach und Harmuthsachsen sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- Lo s I km 12,465—14,013
- ca. 1200 cbm Erdarbeiten
- ca. 450 cbm Sauberkeitsschicht
- ca. 2400 t Basaltgrobbschotter für Unterbau
- ca. 800 t Basaltbrechsand für Unterbau
- ca. 3100 qm Mischmakadam-Unterschicht
- ca. 7800 qm kalteinbaufähigen Asphaltbeton sowie Nebenarbeiten

**Bauzeit** 100 Werkstage

Lo s II km 11,870—12,465

- ca. 400 cbm Erdarbeiten
- ca. 140 cbm Sauberkeitsschicht
- ca. 1000 t Basaltgrobbschotter für Unterbau
- ca. 350 t Basaltbrechsand für Unterbau
- ca. 3900 qm Mischmakadam-Unterschicht
- ca. 3800 qm kalteinbaufähiger Asphaltbeton sowie Nebenarbeiten

**Bauzeit** 50 Werkstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 7. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L I O 3334 Rodebach — Harmuthsachsen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 13. 7. 1962 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

**Eröffnung:** Freitag, den 20. 7. 1962, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Eschwege, 26. 6. 1962

Hess. Straßenbauamt

**1731**

**DARMSTADT:** Die Arbeiten zur Herstellung einer 6 m breiten Asphaltbetondecke im Zuge der L II O 138 zwischen Waschenbach und Frankenhausen (km 9 880 bis km 12 408) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 13 000 cbm Erdarbeiten  
11 000 qm Frostschuttschicht  
4 000 t Rüttelschotterunterbau  
1 900 t bit Tragschicht  
15 000 qm Asphaltfeinbeton  
250 lfd. m Bordsteine  
150 qm Gossenpflaster in Beton  
Bauzeit: 140 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. 7. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L II O 138, Waschenbach-Frankenhausen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 17. 7. 1962 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 31. 7. 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkzeuge.  
Darmstadt, 27. 6. 1962

Hessisches Straßenbauamt

**1732**

**HANAU (MAIN):** Die Kreuzung der Bundesstraße Nr. 276 mit der Landstraße II, Ordnung Nr. 887 und Stadtstraße in der Ortslage Bad Orb soll ausgebaut und die Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um  
ca. 600 cbm Erdarbeiten  
ca. 400 cbm Frostschuttschicht  
ca. 600 qm bituminösen Unterbau 16 cm stark und Asphaltbinde 0/18 (4 cm)  
3 500 qm Asphaltfeinbetontoppich (3 cm)  
100 t bit. Ausgleichsplitt  
650 m Leitstreifen (Unterbeton u. Platten)  
750 m Hoch- bzw. Tiefbordsteine Entwässerungseinrichtungen und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 6,- DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Montag, den 9. Juli 1962, um 9 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 25. Juli 1962, um 11 Uhr in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 29. 6. 1962

Hessisches Straßenbauamt

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

### CHAMBY-Joghurt-Dessert



- zur Erleichterung der Arbeit
- zur Entlastung des Personals
- zur Freude der Patienten

als fertiger Nachtisch  
als leichtes Abendessen  
zur Erfrischung

Bitte wenden Sie sich an

**Wiesbadener Molkereigesellschaft**  
Wiesbaden, Dotzheimer Str. 150, Tel. 43657

**Molkerei Jakob Berz**  
Bad Schwalbach-Taunus, Tel. 468 und 336

### SKANDEX-Regale

verstellbar, schwed. Patent

Für Bibliotheken, Büros, Läden

Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zeil 77

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

### HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35  
Fernruf: S-A Nr. 20151

Teppiche, Gardinen,  
Möbel- und  
Dekorationsstoffe,  
Dekoplastik,  
Matratzendelle

### Sonderdruck 33/59 Öltankrichtlinien

Stückpreis DM 1.-  
u. DM -.20 Versandkosten  
zu beziehen vom Verlag  
gegen Voreinsendung des  
Betrages.



Verbessern Sie Ihr Aussehen,  
steigern Sie Ihre Leistung

durch Vibrationsmassage  
mit dem bewährten **MASPO**

Tel. 555924

**MASPO** G. m. b. H., Frankfurt a. Main, Fellnerstraße 3

### Karl Reisenzahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf  
**Bürobedarf**

Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

Büromaschinen



aller Art

Alles fürs Büro

**LUTZ**  
DARMSTADT  
Rheinstr. 22 · Ruf \*26 0 26

# LENTH

**Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche**  
für Anstalten und Behörden

**GIESSEN**  
Bleichstraße 35 · Tel. 3084

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr.: 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 618.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,- und DM -.20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM -.30, über 40 Seiten DM 2,- und DM -.30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM -.70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

# Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

**Säure- und korrosionsbest. techn. Kunststoffteile**  
 Bau kompl. Be- u. Entlüftungsanlagen · Ventilatorenserienfertigung (Radial- u. Axialbauart) · Apparate, Rohrleitungs- u. Armaturenbau, säurefeste Pumpen Behälter · Aus- u. Umkleidungen · Fixierbad-Entsilberungsgeräte u. a. m. Halbzeuge aller Art aus PVC, PPH, Polyäthylen, Polyamid, Hartgewebe und Papier

**hch. BRINKMANN KG / Kunststoffe**  
 FRANKFURT - MAIN - MAINKUR

**JOSEF BAUER**  
 Apparate- und Stahlbau

**Sprendlingen** bei Frankfurt (Main)  
 Westend 35 - Te. ef. Langen (Hessen) 8154

*Spanner* **Hauswasserzähler**  
**Woltmannwasserzähler**



**Spanner & Loeven**  
 Frankfurter Zählerfabrik  
 GMBH

WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19  
 Telefon: (06143) 2725

**Dipl.-Ing. Dr. Hans Bonacina K. G.**

Kanalbau, Gas- und sanitäre Anlagen  
 Tiefbau, Wasserversorgungen, Kläranlagen  
 Rohrleitungsbau

Frankfurt/M., Franz-Rücker-Allee 14 · Tel. 771374 u. 774670

**Dipl.-Chem. Dr. Karl Schilling**  
 Wasserchemie

Beratung · Planung · Gutachten · Untersuchung

Wiesbaden, Rheinstraße 84 · Telefon 24179

**Guthke - Decken**

Betonwerk Guthke  
 OFFENBACH AM MAIN  
 Ruf 83372

Balken- und Rippendecken  
 Feuerbeständig und tropfsicher

Sonderdruck W/1960  
 „Die Wasserwirtschaft in Hessen“  
 Stückpreis DM 1.—, bei Postversand DM 1.20

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main), Kto. Nr. 117337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

## 1733 Einkaufsgenossenschaft des Personals der öffentlichen Dienste im Lande Hessen eGmbH Frankfurt/Main

I. BILANZ zum 31. Dezember 1961

A K T I V A		DM
<b>I. Anlagevermögen</b>		
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Zugang	DM 170 370,87	
Abschreibung	DM 69 990,07	
		137 269,90
<b>II. Beteiligung</b>		
<b>III. Umlaufvermögen</b>		
a) Warenbestände		348 803,—
b) Wertpapiere		41 611,14
c) Forderungen a. Warenlieferungen u. Leistungen.		62 816,04
d) Sonstige Forderungen		51 344,03
e) Kassenbestand, Postscheckguthaben		90 696,14
f) Andere Bankguthaben		466 033,75
		<u>1 199 594,—</u>
P A S S I V A		DM
<b>I. Geschäftsguthaben</b>		
<b>II. Rücklagen</b>		
a) Ges. Reservefonds		40 000,—
b) Betriebsrücklage		27 470,65
<b>III. Wertberichtigungen</b>		
<b>IV. Rückstellungen</b>		
<b>V. Verbindlichkeiten</b>		
a) Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen u. Leistungen		137 088,41
b) Sonstige Verbindlichkeiten		126 168,52
VI. Reingewinn 1961		57 716,16
		<u>1 199 594,—</u>

II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. 1. 1961 BIS 31.12. 1961

A U F W E N D U N G E N		DM
<b>I. Persönliche Aufwendungen</b>		
a) Löhne und Gehälter	193 993,08	
b) Gesetzl. soz. Abgaben	23 538,57	
c) Sonstige persönl. Aufwendungen	138 302,51	
		355 834,16
<b>II. Sachliche Aufwendungen</b>		
<b>III. Abschreibungen auf Anlagen</b>		
<b>IV. Steuern</b>		
a) Besitzsteuern	203 171,65	
b) Sonstige Steuern	452 789,50	
		655 961,15
<b>V. Außerordentliche Aufwendungen</b>		
VI. Reingewinn 1961		57 716,16
		<u>1 484 150,32</u>

E R T R Ä G E		
I. Bruttogewinn aus Warenverkehr und Erzeugung		1 195 329,64
II. Zinsen und Skonto		117 253,97
III. Erträge aus Beteiligungen		90,—
IV. Provisionen aus Vermittlungsgeschäften		91 329,95
V. Außerordentliche Erträge		80 146,76
		<u>1 484 150,32</u>

III. MITGLIEDERBEWEGUNG

Geschäftsjahr 1961	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Stand 1. 1. 1961	22 160	22 161	1 108 050,—
Zugang 1961	6 650	6 650	332 500,—
Abgang 1961	821	821	41 050,—
Stand 31. 12. 1961	27 989	27 990	1 399 500,—

Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 129 713,08. Die Haftsummen haben sich vermehrt um DM 291 450,—. Höhe des einzelnen Geschäftsanteiles DM 50,—. Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil DM 50,—.

Frankfurt (Main), 25. 6. 1962

Einkaufsgenossenschaft des Personals der öffentlichen Dienste im Lande Hessen eGmbH  
 Der Vorstand  
 Höfler Betche Rappenecker Wien Kunz

**Rheinhafen Gernsheim**

Der Umschlaghafen für Darmstadt und Südhessen



**Massen- und Stückgüter aller Art**

Auskunft erteilt: **Gernsheimer Hafensbetriebs-GmbH.**  
 Gernsheim/Rhein, Rheinhafen  
 Telephon 333, FS 046 5 323

**1734**

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zur Herstellung der Karlsbrücke einschließlich der notwendigen Straßenbauarbeiten im Zuge der Bundesstraße 456 zwischen Bad Homburg und Usingen bei km 16,3 + 68,00 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 400 cbm Erdarbeiten, 300 cbm Beton, die Lieferung und Biegen von 10 t Betonstahl, 500 qm Schotterunterbau, 500 qm Mischmakadamunterschicht, 500 qm Mischmakadamzweischicht, 500 qm einschichtige Asphaltbetondecke, sowie die dazugehörigen Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. Juli 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postcheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Neubau der Karlsbrücke im Zuge der Bundesstraße 456. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 6. Juli 1962 in der Zeit von 8 bis 16 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 44.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 20. Juli 1962, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

Wiesbaden, 26. 6. 1962

Hessisches Straßenbauamt

**1735**

**SCHOTTEN:** Die Arbeiten zur Beseitigung von Schotterdecken auf der LIO 3325, Abschn. LIO 3139 (Poppenstruth) — Bauamtsgrenze und LIO 3161, Abschn. B 254 (Maar) — Heblös, sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Lieferungen:

- rd. 500 t Schottereinbau
- rd. 17 500 qm Einstreuvorprofil mit Asphaltbetontoppich
- rd. 200 lfd. m Rohrdurchlässe

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 13. 7. 1962 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen.

Die Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM sind an die Staatskasse Gießen, Postcheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main) unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen.

Submissionstermin: 20. 7. 1962, um 11 Uhr.

Schotten, 26. 6. 1962

Hess. Straßenbauamt

**Langfristige Darlehen**

ab DM 3000,— bis DM 20000,— mit einem neuartigen Tilgungsverfahren  
steuersparend — ohne Bürgschaft — 6% Zinsen p. a.  
für Beamte und unkündbare Angestellte des öffentlichen Dienstes  
Diskrete Beratung und kostenlose Vermittlung durch  
**KINZER & CO., Frankfurt/M., Lindenstr. 5**

**Im Sonderdruck 10/62**

(der in etwa drei Wochen erscheint)

sind folgende Erlasse des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr veröffentlicht:

„Vorläufige Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.“

„Gesetz über die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer.“

„Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“

(Verkehrsbeschränkungen wegen Bauarbeiten auf oder an öffentlichen Straßen.)

Ferner der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern (StAnz. 41/59)

„Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Arbeits- und Schadenstellen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung.“

Stückpreis DM 1.20 einschl. Versandkosten,  
ab 10 Expl. Stückpreis DM 1,— zuzügl. Versandkosten.

Lieferung bis zu 5 Expl. nur gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 11 73 37 Verlag Kultur und Wissen GmbH Wiesbaden. Bitte auf dem Einzahlungsabschnitt Bestellung genau bezeichnen.

**Staats-Anzeiger Wiesbaden**

Herrnmühlgasse 11 A, Telefon 5 96 67

Vertragslieferant der Landesbeschaffungsstelle Hessen

Ihr



**-Contarex-Spezialist**

Beratung und Demonstration jederzeit

Das große Fachgeschäft seit 1912 in Wiesbaden, Kirchgasse 18, Tel. 59731



Stätten

gepflegter Gastlichkeit

**PASSHÖHE HALLTHURM**

bei Bad Reichenhall - 710 m

Gepflegte Hotelpension inmitten ausgedehnter Bergwälder. Bekannt gute Küche. Liegewiese, gemütliche Aufenthaltsräume, Garagen. — Hausprospekt an ordern.  
Deutsche Ferien-Gemeinschaft GmbH, Frankfurt/M.,  
Beethovenstraße 69, Telefon 777873

**MAINZER HOF**

Das Hotel am Rhein

Mainz, neben dem Kurfürstlichen Schloß  
Telefon 28471-74 Telex 0417-787

**Dachgarten-Restaurant**

behaglicher Aufenthalt mit herrlichem Blick  
auf Rhein, Main und Taunus

Küche für den verwehntesten Geschmack · Erstkl. Weine  
**Siechen-Bierstuben**  
Konferenz- und Gesellschaftsräume · Parkplatz

**FÜRSTENHOF Familien-Kurhotel · Restaurant**

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark - Geeignete Räume für Familienfeste und Tagungen - Privatbäder, Thermalbäder 100 Betten - Wiesbaden  
Sonnenberger Straße 32 Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

**Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“**

und Schloßrestaurant · Wiesbaden, Marktstr. 10  
Tel.-Sammel-Nr. 595 11 · Telex 04186-719 · Inhaber Erich Kohler  
Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage - 110 Betten  
Konferenz- u. Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen  
Gute Parkmöglichkeiten - Internationale Küche